

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 10

München, den 13. September 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
01.07.2016	2230-1-1-1-K Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)	158
29.07.2016	2230-1-1-K, 2230-1-1-1-K Berichtigung des § 1 Nr. 30 Buchst. b Doppelbuchst. bb des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102), hinsichtlich der in § 1 erfolgten Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und Berichtigung der Bayerischen Schulordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164)	182
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
12.07.2016	2240-K Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	183
13.07.2016	2235.4-K Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)	183
22.07.2016	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	193
27.07.2016	2230.1.3-K Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“	194
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-1-K

Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)

vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164)

Auf Grund des Art. 46 Abs. 4 Satz 3, des Art. 52 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und 5 Satz 5, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6, des Art. 54 Abs. 1 bis 3, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 58 Abs. 1 und 6, des Art. 62 Abs. 9, des Art. 65 Abs. 1 Satz 4, des Art. 68, des Art. 69 Abs. 8, des Art. 84 Abs. 1, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1, des Art. 100 Abs. 2, des Art. 116 Abs. 4 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 11 Schülermitverantwortung auf Stadt-, Landkreis- und Bezirksebene, schulübergreifende Zusammenarbeit

Kapitel 4

Erziehungsberechtigte

- § 12 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
 § 13 Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers
 § 14 Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats
 § 15 Aufgaben und Geschäftsgang der Elternvertretungen
 § 16 Amtszeit und Mitgliedschaft der Elternvertretungen

Kapitel 5

Schulforum und Verbundausschuss

- § 17 Schulforum
 § 18 Verbundausschuss

Teil 3

Allgemeiner Schulbetrieb

- § 19 Stundenplan, Unterrichtszeit
 § 20 Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung
 § 21 Schülerfirmen, Betriebspraktika und sonstige Praxismaßnahmen
 § 22 Beaufsichtigung
 § 23 Verbot von Rauschmitteln, Sicherstellung von Gegenständen
 § 24 Erhebungen
 § 25 Finanzielle Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen
 § 26 Sammlungen und Spenden
 § 27 Religiöse Erziehung, Religions- und Ethikunterricht
 § 28 Hausaufgaben
 § 29 Schülerinnen und Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt
 § 30 Beendigung des Schulbesuchs

Teil 4

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz

- § 31 Grundsatz
 § 32 Individuelle Unterstützung
 § 33 Nachteilsausgleich
 § 34 Notenschutz
 § 35 Zuständigkeit
 § 36 Verfahren

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2

Schulgemeinschaft

Kapitel 1

Schulleiterin und Schulleiter

§ 2 Schulleiterin und Schulleiter

Kapitel 2

Lehrkräfte, Lehrerkonferenz, Ausschüsse

§ 3 Aufgaben

§ 4 Sitzungen

§ 5 Einberufung

§ 6 Beschlussfassung

§ 7 Ausschüsse, Klassenkonferenz

Kapitel 3

Schülerinnen und Schüler

§ 8 Klassensprecherinnen und Klassensprecher

§ 9 Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülersprecherausschuss

§ 10 Verbindungslehrkräfte, Schülermitverantwortung

Teil 5

Schülerunterlagen

- § 37 Schülerunterlagen
- § 38 Verwendung
- § 39 Weitergabe
- § 40 Aufbewahrung
- § 41 Einsichtnahme
- § 42 Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule

Teil 6

Schulaufsicht

- § 43 Schulaufsicht
- § 44 Härtefallklausel

Teil 7

Schlussbestimmungen

- § 44a Übergangsvorschriften
- § 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Modus-Maßnahmen

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Schulordnung gilt, soweit sie der Aufsicht des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) unterliegen, für alle öffentlichen Schulen und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. ²Für staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), für letztere darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

Teil 2

Schulgemeinschaft

Kapitel 1

Schulleiterin und Schulleiter

(vergleiche Art. 57, 84 und 85 BayEUG)

§ 2

Schulleiterin und Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung.

(2) ¹Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter insbesondere

1. über die Durchführung und Verbindlichkeit von sonstigen Schulveranstaltungen,
2. über den Erlass einer Hausordnung,
3. über Sammelbestellungen im schulischen Interesse,
4. über die Verbreitung von gedruckten oder digitalen Schriften und Plakaten im schulischen Interesse und
5. im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule.

²Bei schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden die Entscheidung im Einvernehmen. ³Anderweitige Mitwirkungsrechte, wie etwa nach dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz oder den Schulordnungen, bleiben unberührt.

Kapitel 2

Lehrkräfte, Lehrerkonferenz, Ausschüsse

(vergleiche Art. 51, 53, 58 und 59 BayEUG)

§ 3

Aufgaben

(1) Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte mit Ausnahme von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. sonstige Schulveranstaltungen, die die gesamte

Schule betreffen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz entscheidet über die Durchführung von Modus-Maßnahmen nach der **Anlage** sowie die hierfür erforderlichenfalls nötigen Abweichungen von den Schulordnungen. ²Die Maßnahmen können an die Besonderheiten der jeweiligen Schulart angepasst werden. ³Die Entscheidung ist zuvor innerhalb der Schulgemeinschaft zu erörtern und das Einvernehmen des Aufwandsträgers oder des Aufgabenträgers im Sinne des Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) herzustellen, wenn dessen Belange berührt werden.

§ 4

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit, in Ausnahmefällen an Nachmittagen mit wenig Unterricht, durchzuführen.

(2) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Das vorsitzende Mitglied kann Lehrkräfte von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen ganz oder teilweise befreien, insbesondere wenn diese

1. zur Unterrichtserteilung an mehreren Schulen eingesetzt werden oder
2. mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit tätig sind.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied kann Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen. ²In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat anzuhören. ³Auf die Rechte nach Art. 88 Abs. 3 Satz 2 und 3 BayEUG sind die Betroffenen rechtzeitig hinzuweisen.

(4) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen, die nach Abs. 3 Hinzugezogenen nur hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, zu denen sie hinzugezogen wurden. ³Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

§ 5

Einberufung

(1) ¹Die Lehrerkonferenz wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, einberufen. ²Sie muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichts-

behörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(2) ¹Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind den Mitgliedern sowie dem Elternbeirat mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich oder durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise bekannt zu geben. ²In dringenden Fällen kann die Frist unterschritten werden.

(3) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Die zusätzlichen Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das vorsitzende Mitglied oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Lehrerkonferenz dem zustimmen.

§ 6

Beschlussfassung

(1) ¹Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. ²Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(2) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz. ²Bei Besorgnis der Befangenheit gilt Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) ¹Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind mit Ausnahme der nach Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayEUG eingeschalteten Mitglieder bei den Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴Besteht an beruflichen Schulen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlich tätigen oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräften, sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlich tätigen oder der mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte unterstützt werden.

§ 7

Ausschüsse, Klassenkonferenz

(vergleiche Art. 53 Abs. 4 und Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG)

(1) ¹Die Lehrerkonferenz kann Ausschüsse bilden. ²Stets gebildet werden die Ausschüsse nach den Abs. 2

und 3, unter den Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG auch nach den Abs. 4 und 5.

(2) ¹Die Klassenkonferenz hat auch über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten. ²An Abendgymnasien, Kollegs und Abendrealschulen nimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr.

(3) Dem Kassenprüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Lehrerkonferenz an.

(4) Dem Lehr- und Lernmittelausschuss gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied sowie für jedes an der Schule erteilte Fach die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an.

(5) Dem Disziplinarausschuss gehören neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter als vorsitzendem Mitglied und dem ständigen Vertreter sieben weitere Mitglieder an, die zusammen mit einer ausreichenden Zahl von Ersatzmitgliedern von der Lehrerkonferenz gewählt werden.

(6) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

Kapitel 3

Schülerinnen und Schüler (vergleiche Art. 62 und 63 BayEUG)

§ 8

Klassensprecherinnen und Klassensprecher

(1) ¹Über das Wahlverfahren von Klassensprecherinnen und Klassensprechern entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ²Die Wahl findet innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn statt.

(2) ¹Ein Mitglied der Schülervvertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten oder bei Rücktritt aus seinem Amt aus. ²In diesem Fall findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

(3) Für Jahrgangsstufensprecherinnen und Jahrgangsstufensprecher an Gymnasien sowie an Berufsfachschulen für Musik gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Soweit der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler dies erfordert, sind diese bei der Festlegung der Verfahrensfragen durch die Schule zu unterstützen. ²An Förderschulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann die Lehrerkonferenz mit Zustimmung des Elternbeirats beschließen, dass auf Grund der Schwere des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler auf die Wahl von Klassensprecherinnen und Klassensprechern verzichtet wird.

(5) ¹An Berufsschulen und diesen entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung bilden die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der an den einzelnen Tagen anwesenden Klassen eine Klassensprecherversammlung. ²Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher von Klassen, die an mehreren Tagen in der Woche anwesend sind, gehören der Klassensprecherversammlung des Wochentags an, den die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Aufteilung bestimmt.

(6) An beruflichen Schulen sind die Klassensprecherversammlungen so zu legen, dass alle Klassensprecherinnen und Klassensprecher teilnehmen können, ohne dass der praktische Teil der Ausbildung mehr als notwendig unterbrochen werden muss.

§ 9

Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss

(1) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher statt. ³Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter.

(2) ¹An zweijährigen Fachschulen und den Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe werden die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, an Fachakademien die Sprecherin oder der Sprecher der Studierenden und jeweils ein Stellvertreter gewählt. ²Sie nehmen die Aufgaben des Schülerausschusses wahr. ³Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹An Berufsschulen und diesen entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wählt die Klassensprecherversammlung für jeden Schultag die Tagessprecherinnen oder Tagessprecher. ²Diese bilden den Tagessprecherausschuss. ³An Außenstellen werden eigene Einrichtungen der Schülervvertretung eingerichtet. ⁴§ 8 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁵Die Tagessprecherausschüsse können einen Schülerausschuss bilden; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁶Wird ein solcher nicht gebildet, nimmt

der Tagessprecherausschuss die Aufgaben und Rechte des Schülersprecherausschusses wahr.

(4) § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 10

Verbindungslehrkräfte, Schülermitverantwortung

(1) ¹Über das Wahlverfahren von Verbindungslehrkräften entscheidet der Schülersprecherausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ²Im Fall des § 8 Abs. 4 erfolgt die Wahl durch die Lehrerkonferenz.

(2) ¹Die Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen und die Bildung von Arbeitsgruppen im Rahmen der Schülermitverantwortung sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung rechtzeitig anzuzeigen. ²Sie unterliegen der Aufsicht der Schule.

(3) Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nach Genehmigung nur dem Schülersprecherausschuss gestattet.

(4) ¹Aufwendungen der Schülermitverantwortung können durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus sonstigen Schulveranstaltungen finanziert werden, sofern sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen. ²Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert. ³Über die Zuwendungen und Einnahmen sowie deren Verwendung ist ein geeigneter Nachweis zu führen.

(5) Die Aufgaben und Rechte der Schülermitverantwortung erstrecken sich auf Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler in der praktischen Ausbildung nur insoweit, als die Schule dafür Verantwortung trägt und § 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht.

§ 11

Schülermitverantwortung auf Stadt-, Landkreis- und Bezirksebene, schulübergreifende Zusammenarbeit

(1) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an Mittelschulen wählen spätestens drei Wochen nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte für die jeweilige Stadt bzw. den jeweiligen Landkreis je eine Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin oder einen Stadt- bzw. Landkreisschülersprecher und jeweils einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. ³Über das Wahlverfahren entscheiden die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

(2) ¹Die Wahl der Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher nach Art. 62 Abs. 6 BayEUG findet statt

1. im Bereich der Mittelschulen spätestens drei Wochen nach der Wahl der Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und der Stadt- und Landkreisschülersprecher nach Abs. 1,
2. im Bereich der Gymnasien, Realschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen spätestens einen Monat nach der Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher.

²Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 8 Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Für die Durchführung der Wahlen, den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen richten die Schulaufsichtsbehörden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich – mit Ausnahme auf Schulumtsebene im Bereich der Förderschulen – jeweils Aussprachetagungen für die jeweiligen Schülervertretungen nach den Abs. 1 und 2 ein, an welchen die Verbindungslehrkräfte teilnehmen sollen, soweit dies erforderlich ist. ²Die jeweiligen Schülervertretungen nach den Abs. 1 und 2 übernehmen unbeschadet der Gesamtleitung durch die Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz und geben Informationen an die nachgeordneten Schülervertretungen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde weiter. ³Aussprachetagungen können auch zum Erfahrungsaustausch für Mitglieder von Schülerzeitungen durchgeführt werden.

(4) ¹Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsame sonstige Schulveranstaltungen durchführen oder auf andere Weise zusammenarbeiten. ²So weit Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung oder für Kinderpflege und Sozialpflege organisatorisch und räumlich miteinander verbunden sind, kann auf Antrag der Schule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine gemeinsame Schülermitverantwortung gebildet werden. ³Im Übrigen sind Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen unzulässig.

Kapitel 4

Erziehungsberechtigte

(vergleiche Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEUG)

§ 12

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) ¹Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprech-

stunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. ²Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) ¹Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine angemessene Beratung in Elternsprechstunden und mindestens einen Elternsprechtag, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. ²Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

(3) Eine Klassenelternversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Klasse beantragt.

§ 13

Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers

(1) Wenn nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG Klassenelternsprecher gewählt werden, dann wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie einen Stellvertreter.

(2) ¹Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat. ²Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ³Besteht an der Schule kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ⁴Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. ⁵Die Wahlen sollen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) ¹Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. ²Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. ³Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. ⁴Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz. ⁵Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter kann nur in einer Klasse Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher sein.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. ²In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. ⁴Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

(5) ¹Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) ¹An Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 findet keine Anwendung.

§ 14

Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats

(1) ¹Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. ²An Förderschulen sind auch die Erziehungsberechtigten von Kindern, die die Schulvorbereitende Einrichtung der Schule besuchen, wahlberechtigt. ³§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Für die Wahlen zum Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 entsprechend. ²Diese sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) Für die Wahl zum gemeinsamen Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nötig ist.

§ 15

Aufgaben und Geschäftsgang der Elternvertretungen

(1) ¹Unbeschadet der weiteren durch Gesetz und Schulordnungen zugewiesenen Aufgaben ist die Zustimmung des Elternbeirats auch erforderlich für

1. die Zusammenstellung der Schülerfahrten sowie die Durchführung der Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs,
2. die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt,
3. die Durchführung der Maßnahmen in Anlage Nr. 1, 2, 5, 9, 12, 15 bis 17, 20 bis 23, 25, 33, 35, 44, 48, 50, 55, 56 und 58.

²Die Aufgaben der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien legt der Elternbeirat fest. ³Bei den Grundschulen übernimmt der Elternbeirat die Aufgaben des Schulforums, soweit nach den Schulordnungen das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist.

(2) Die Sitzungen der Elternvertretungen sind nicht öffentlich.

(3) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat bzw. der gemeinsame Elternbeirat aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie einen Stellvertreter.

(4) ¹Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung des Elternbeirats bzw. des gemeinsamen Elternbeirats gehört werden. ²Auf Verlangen der Mehrheit sind sie zum Erscheinen verpflichtet. ³Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können weitere Personen eingeladen werden.

(5) ¹Über die bei der Tätigkeit als Elternvertreter bekannt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 16

Amtszeit und Mitgliedschaft der Elternvertretungen

(1) ¹Die Amtszeit der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher an Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Schuljahr. ²Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf des Schuljahres. ³An Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien legt der Elternbeirat die Amtszeit fest.

(2) ¹Die Amtszeit des Elternbeirats an Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Jahr, an den anderen Schularten zwei Jahre. ²Die Amtszeit des gemeinsamen Elternbeirats für Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Jahr, für Förderzentren zwei Jahre. ³Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

(3) ¹Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit, an Grundschulen und Mittelschulen überdies mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse sowie der Auflösung der Klasse. ²An die Stelle ausgeschiedener Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher an Grundschulen und Mittelschulen bzw. Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer

Stimmzahlen nach.

(4) Die Tätigkeiten als Elternvertretung sind ehrenamtlich.

Kapitel 5

Schulforum und Verbundausschuss

(vergleiche Art. 69 und 32a BayEUG)

§ 17

Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 15 Abs. 5 entsprechend. ⁴Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Halbjahr, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, einberufen. ²Es entscheidet über den Sitzungstermin. ³Es ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. ⁴Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ⁵Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁶Wird einem Beschluss des Schulforums von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum – auf dessen Antrag schriftlich – zu begründen. ⁷Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.

(4) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. ²Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülersausschusses treffen.

(5) ¹Ein Schulforum wird an Förderschulen ab Jahrgangsstufe 5 eingerichtet, in den Fällen des § 8 Abs. 4 Satz 2 allerdings nur, soweit Schülersprecherinnen und -sprecher gewählt wurden. ²An Förderschulen soll bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auch Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe hinzugezogen werden. ³Zur Teilnahme berechtigt sind zudem die ausschließlich an einer allgemeinen Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ eingesetzten Lehrkräfte der Förderschule.

§ 18**Verbundausschuss**

¹Der Verbundausschuss an Grundschulen und Mittelschulen wird von der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator einberufen und geleitet. ²Der Verbundausschuss ist vor der Klassenbildung im Schulverbund zu beteiligen. ³Die Verbundkoordinatorin oder der Verbundkoordinator strebt bei der Klassenbildung das Benehmen mit dem Verbundausschuss an.

Teil 3**Allgemeiner Schulbetrieb****§ 19****Stundenplan, Unterrichtszeit**

(1) ¹An Grundschulen und Mittelschulen wird der Hauptstundenplan von der Schulleiterin oder vom Schulleiter, der Klassenstundenplan von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt und der Schulaufsichtsbehörde vorgelegt. ²An den übrigen Schularten wird der Stundenplan von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. ³Die Stundenpläne werden den jeweils betroffenen Schülerinnen und Schülern zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) ¹Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt. ²Die Unterrichtszeit wird im Benehmen mit dem Aufgabenträger im Sinne des Art. 1 SchKfrG und dem Schulforum festgesetzt. ³Aus besonderen Gründen und im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, dem Schulaufwandsträger sowie dem Aufgabenträger im Sinne des Art. 1 SchKfrG kann bis zu ein Tag im Schuljahr, an dem ein geregelter Unterrichtsbetrieb nicht mehr gesichert ist, für unterrichtsfrei erklärt werden, wenn gleichzeitig festgelegt wird, wann der entfallene Unterricht zeitnah nachzuholen ist.

(3) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Im Rahmen der praktischen und fachpraktischen Ausbildung an beruflichen Schulen kann sie 60 Minuten dauern. ³Ausreichende Pausen sind vorzusehen, über welche die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Schulforums entscheidet. ⁴An Förderschulen können im Rahmen der Gesamtunterrichtszeit Abweichungen vorgenommen werden.

§ 20**Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung**

(1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingen-

den Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. ³Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) ¹Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

§ 21**Schülerfirmen, Betriebspraktika und sonstige Praxismaßnahmen**

(1) ¹Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten an einer Schülerfirma, einem verpflichtenden Betriebspraktikum, der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen oder sonstigen Praxismaßnahmen teilnehmen. ²Für die Zeit der Teilnahme ist eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die von ihnen damit beauftragten Bediensteten schließen die Versicherung im Namen der Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern in deren Namen ab, welche die Beiträge für die Versicherung zu entrichten haben.

(2) ¹Die Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung das Wohl der zu pflegenden, zu betreuenden oder zu behandelnden Personen besonders zu beachten. ²Die Schülerinnen und Schüler haben Stillschweigen über alle ihnen im Rahmen der Ausbildung zur Kenntnis gelangenden Tatsachen zu wahren, die der Geheimhaltung unterliegen. ³An Beruflichen Oberschulen dürfen sie für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen.

§ 22

Beaufsichtigung

(1) ¹Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. ²An Grundschulen sowie Grundschulstufen an Förderschulen gelten als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Verlassen des Schulgeländes. ³Bei Bedarf erfolgt eine Beaufsichtigung an diesen Schulen eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Unterrichtsbeginn.

(2) ¹Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. ²Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen, ausgenommen an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. ³Die Grundsätze werden mit dem Schulforum abgestimmt.

(3) ¹Während der Teilnahme an der praktischen und fachpraktischen Ausbildung an beruflichen Schulen obliegt die Aufsicht den Praxisanleiterinnen und -anleitern bzw. den Ausbilderinnen und Ausbildern. ²Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 23

Verbot von Rauschmitteln, Sicherstellung von Gegenständen

(1) ¹Der Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel ist Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulanlage sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt. ²Über Ausnahmen vom Verbot des Konsums alkoholischer Getränke ist im Einvernehmen mit dem Schulforum zu entscheiden.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen sowie von sonstigen Gegenständen, die

den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören, ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. ²Derartige Gegenstände können weggenommen und sichergestellt werden. ³Die Rückgabe gefährlicher Gegenstände darf bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 24

Erhebungen (vergleiche Art. 85 BayEUG)

(1) ¹Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlichen Untersuchungen sind nur nach Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zulässig. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schulen in zumutbarem Rahmen hält. ³Sind mehrere Schulaufsichtsbehörden betroffen, obliegt die Entscheidung der niedrigsten gemeinsamen Schulaufsichtsbehörde. ⁴Über die Durchführung einer genehmigten Erhebung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Elternbeirat oder – sofern an Schulen ein solcher nicht eingerichtet ist – dem Schülersausschuss, es sei denn, die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe der Daten verpflichtet. ⁵Über schulinterne Erhebungen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und des jeweiligen Sachaufwandsträgers im Rahmen seiner schulbezogenen Aufgaben.

(3) Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 25

Finanzielle Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen

(1) ¹Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen sonstigen Schulveranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. ²In besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ³Die Schule hat den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern auf Wunsch des Elternbeirats oder an Schulen, an denen ein solcher nicht eingerichtet ist, des Schülersausschusses über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten. ⁴Haushaltsmittel dürfen über das Konto nach Satz 1 nicht abgewickelt werden. ⁵Die Verwaltung des Kontos

oder der Barbeträge obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder den von ihr bzw. ihm damit beauftragten Bediensteten. ⁶Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt. ⁷Die Kontounterlagen sind sechs Jahre lang aufzubewahren.

(2) ¹Auch für Schülerfirmen kann ein Konto der Schule eingerichtet werden. ²Hierfür gilt Abs. 1 Satz 4 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verwaltung gemeinsam mit einer an der Schülerfirma mitwirkenden Schülerin oder einem an der Schülerfirma mitwirkenden Schüler erfolgt.

(3) ¹Für Gelder im Rahmen der Schülermitverantwortung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 sowie für Gelder einer Schülerzeitung nach § 10 Abs. 4 Satz 2, die als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung erscheint, kann ein Konto der Schule eingerichtet werden. ²Für die Verwaltung und die Führung des Nachweises nach § 10 Abs. 4 Satz 3 gilt Abs. 1 Satz 4 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verwaltung gemeinsam mit einer aus der Mitte des Schülersprechers gewählten Schülersprecherin bzw. einem aus der Mitte des Schülersprechers gewählten Schülersprecher und die Kassenprüfung gemeinsam mit einem Mitglied der Klassensprecherversammlung erfolgt. ³Im Fall des § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt Abs. 1 Satz 5 entsprechend. ⁴Bei getrennter Verwaltung der Gelder der Schülerzeitung tritt an die Stelle der Schülersprecherin bzw. des Schülersprechers ein von der Redaktion der Schülerzeitung gewähltes Mitglied.

§ 26

Sammlungen und Spenden (vergleiche Art. 84 BayEUG)

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen können im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigt werden. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften und Förderlehrerinnen und Förderlehrern nicht angeregt oder beeinflusst werden.

(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, kann auf Antrag der oder des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Unzulässig ist eine über die Nen-

nung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ³Die Entscheidung wird nach Anhörung des Schulforums getroffen.

§ 27

Religiöse Erziehung, Religions- und Ethikunterricht

(1) ¹Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. ²Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. ³Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern. ⁴Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

(2) ¹Religionsunterricht ist auch an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Sozialpflege, für technische Assistenten, für Informatik, für Kinderpflege, für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement sowie für Musik ordentliches Lehrfach. ²Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich.

(3) ¹Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. ²Sie muss

1. an allgemein bildenden Schulen, diesen entsprechenden Förderschulen und Wirtschaftsschulen spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr und
2. im Übrigen innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn für das laufende Schuljahr

erfolgen. ³Eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) ¹Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler lässt die Schule Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zu, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. ³Für den Zeitpunkt des Antrags und für die Abmeldung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Treten Schülerinnen und Schüler während des

Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, so haben sie binnen angemessener Frist eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. ²Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, so ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres abzulegen. ³Ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik.

(6) ¹In den Jahrgangsstufen 11 und 12 an Gymnasien gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schuljahres der Ausbildungsabschnitt tritt. ²Die Prüfung ist innerhalb von sechs Wochen abzulegen. ³Bei Austritt während der letzten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 11/2 ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Ausbildungsabschnitts abzulegen.

(7) Für den Ethikunterricht gilt Abs. 2 Satz 2, bei Wiedereintritt in den Religionsunterricht gelten darüber hinaus die Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 28

Hausaufgaben

(1) ¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die bei durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts bearbeitet werden können. ²Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest. ³Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

(2) ¹An Grundschulen und Grundschulstufen der Förderschulen gilt eine Zeit von bis zu einer Stunde als angemessen. ²An Förderschulen ist auch die individuelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu berücksichtigen. ³An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht werden an Grundschulen und Förderschulen keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag gestellt; hiervon kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat abgewichen werden.

§ 29

Schülerinnen und Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt

Vollzeitschulpflichtige Kinder von beruflich Reisenden und von Personen ohne ständigen festen Aufenthalt führen ein Schultagebuch mit sich, in das die Zeit des Schulbesuchs und die behandelten Lernziele und Lerninhalte von der jeweils besuchten Schule eingetragen werden.

§ 30

Beendigung des Schulbesuchs

(1) ¹Die Erklärung über den Schulaustritt nach Art. 55 BayEUG bedarf der Schriftform. ²Sie erfolgt nach Eintritt der Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst, im Übrigen durch einen Erziehungsberechtigten.

(2) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Ein späterer Eintritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist nur unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen über die Altersgrenze möglich. ³Dies gilt mit Ausnahme der Wirtschaftsschulen nicht für berufliche Schulen.

(3) Bei den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Heimschulen, die nicht als Externe aufgenommen sind, endet der Schulbesuch unbeschadet des Art. 55 BayEUG mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Heim, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter gestattet die Fortsetzung des Schulverhältnisses.

(4) Die Leitung der zuletzt besuchten Schule hat die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu verständigen.

Teil 4

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz

§ 31

Grundsatz

¹Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern, und sollen diese darin unterstützen, allgemein bildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen. ²Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung.

§ 32

Individuelle Unterstützung

(1) ¹Individuelle Unterstützung wird durch pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen gewährt, soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt wird.

²Sie ist insbesondere bei Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen sowie in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und bei chronischer und anderer schwerer Erkrankung möglich.

(2) Zulässig ist es insbesondere

1. besondere Arbeitsmittel zuzulassen oder bereitzustellen,
2. geeignete Räumlichkeiten auszuwählen und auszustatten,
3. Pausenregelungen individuell für die Betroffenen zu gestalten,
4. Hand- und Lautzeichen sowie feste Symbole einzusetzen,
5. Arbeitsanweisungen den Betroffenen individuell zu erläutern,
6. bei den Hausaufgaben unter Berücksichtigung der schulartspezifischen Anforderung zu differenzieren und
7. verstärkt Formen der Visualisierung und Verbalisierung zu nutzen.

§ 33

Nachteilsausgleich

(1) ¹Nachteilsausgleich im Sinne des Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG muss die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben, und ist auf die Leistungsfeststellung begrenzt. ²An beruflichen Schulen kann ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden, soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung steht.

(2) ¹Nachteilsausgleich kann nur Schülerinnen oder Schülern gewährt werden, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule unterrichtet werden. ²Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, sind Schülerinnen und Schüler regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen.

(3) ¹Zulässig ist es insbesondere

1. die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit zu verlängern,

2. methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einzusetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen zusätzlich vorzulesen und die Aufgaben differenziert zu stellen und zu gestalten,
3. einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen zu ergänzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell zu gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist,
4. praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen,
5. spezielle Arbeitsmittel zuzulassen,
6. Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abzuhalten,
7. zusätzliche Pausen zu gewähren,
8. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen, zu gewähren,
9. in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung eine Schreibkraft zuzulassen sowie
10. bestimmte Formen der Unterstützung, die der Schülerin oder dem Schüler durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen.

²In den Fällen der Nrn. 9 und 10 gilt eine inhaltliche Unterstützung als Unterschleif.

(4) ¹Vor allem in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben darauf verzichtet werden, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach den allgemeinen Leistungsanforderungen mit Ziffernnoten zu bewerten, wenn dies eine Überforderung vermeiden kann. ²Stattdessen wird das individuelle Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler verbal umschrieben. ³Diese Maßnahme ist kein Nachteilsausgleich. ⁴Schulartspezifische Voraussetzungen für die Schulaufnahme oder für das Erreichen eines allgemein gültigen Schulabschlusses können mit der verbalen individuellen Leistungsbeschreibung nicht erreicht werden.

§ 34

Notenschutz

(1) ¹Notenschutz wird ausschließlich bei den in den Abs. 3 bis 7 genannten Beeinträchtigungen und Formen

und nur unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG gewährt. ²Er erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. ³§ 33 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung ist es zulässig,

1. in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, und
2. an beruflichen Schulen auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit

zu verzichten.

(3) Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.

(4) ¹Bei Hörschädigung ist es zulässig,

1. auf mündliche Präsentationen zu verzichten oder diese geringer zu gewichten,
2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind,
3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten und
4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.

²Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind, ist es außerdem zulässig,

1. dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und
2. dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.

³Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.

(6) Bei Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdspra-

chen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.

(7) Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig,

1. auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten und
2. in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von den Schulordnungen mündliche Leistungen stärker zu gewichten.

§ 35

Zuständigkeit

(1) Individuelle Unterstützung gewährt die Lehrkraft.

(2) ¹Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störung gewähren die Schulleiterinnen und Schulleiter. ²In den übrigen Fällen sind zuständig:

1. bei Grundschulen und Mittelschulen, Förderzentren sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission,
2. bei Realschulen und Gymnasien, sonstigen beruflichen Schulen sowie in den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die Schulaufsicht für die jeweilige Schulart.

§ 36

Verfahren

(1) ¹Individuelle Unterstützung wird im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens gewährt. ²Die Erziehungsberechtigten sind angemessen einzubinden.

(2) ¹Nachteilsausgleich und Notenschutz setzen einen schriftlichen Antrag und die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses bei der Schule über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. ²Wenn begründete Zweifel an der Beeinträchtigung bestehen, kann zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Abweichend von Satz 1 ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide, von Bescheiden der Eingliederungshilfe, förderdiagnostischen Berichten oder sonderpädagogischen Gutachten ausreichend, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen. ⁴Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist abweichend von Satz 1 die Vorlage einer schulpсихologischen Stellungnahme stets erforderlich

und ausreichend.

(3) ¹Nachteilsausgleich kann bei offensichtlichen Beeinträchtigungen auch ohne Antrag oder Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gewährt werden. ²Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler werden über die beabsichtigte Maßnahme informiert und können widersprechen.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. ²Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

(5) Bei der Prüfung der Erforderlichkeit, des Umfangs, der Dauer und der Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes können je nach Einschränkung und bei Bedarf die unterrichtenden Lehrkräfte, die Lehrkräfte der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste oder Lehrkräfte für Sonderpädagogik nach Art. 30b Abs. 4 Satz 3 BayEUG, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen oder Lehrkräfte der zuvor besuchten Schule für Kranke sowie ärztliche Stellungnahmen oder solche der Jugendhilfe einbezogen werden.

(6) Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind.

(7) ¹Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt. ²Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. ³Dies gilt auch für Zeugnisse, in denen Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen einbezogen werden. ⁴Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung, die chronische Erkrankung oder den sonderpädagogischen Förderbedarf unterbleibt.

Teil 5

Schülerunterlagen

(vergleiche Art. 85 Abs. 1a BayEUG)

§ 37

Schülerunterlagen

¹Die Schülerunterlagen umfassen die für das Schulverhältnis jeder Schülerin und jedes Schülers wesentlichen Unterlagen. ²Zu den Schülerunterlagen gehören

1. die in Papierform zu führende Schülerakte, welche je nach Schulart folgende Unterlagen enthält:

- a) das Schülerstammblatt, welches Angaben über die Schülerin oder den Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Personen, welchen die Erziehung anvertraut ist, die Berufsausbildung und die Schullaufbahn enthält, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
- b) die Abschlusszeugnisse oder – soweit kein Abschluss erzielt wurde – die diese ersetzenden Zeugnisse in Abschrift,
- c) die Zeugnisse, die wichtige schulische Berechtigungen verleihen, in Abschrift,
- d) die Urkunden, die zum Führen einer Berufsbezeichnung berechtigen, in Abschrift,
- e) die sonstigen Zeugnisse in Abschrift und Übertrittszeugnisse in Abschrift oder im Original,
- f) den Schullaufbahnbogen, in welchen die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen werden, einschließlich einer Übersicht über die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 6 bis 12 BayEUG, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
- g) die Notenbögen, in welche insbesondere die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers sowie damit zusammenhängende Bemerkungen aufgenommen werden,
- h) die Zwischenberichte, soweit diese nach den Vorschriften der Schulordnungen die Halbjahreszeugnisse ersetzen,
- i) die schriftlichen Angaben über bereits erfolgte Maßnahmen und diagnostische Grundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf sowie Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz,
- k) die schriftlichen Stellungnahmen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere das sonderpädagogische Gutachten und den förderdiagnostischen Bericht,
- l) die Förderpläne,
- m) die schriftlichen Äußerungen der beruflichen Ausbildungseinrichtungen über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in

Form eines Abschlussberichts,

- n) die Schülerlisten an Grundschulen und Mittelschulen,
- o) alle sonstigen schriftlichen, die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden wesentlichen Vorgänge, die zur nachvollziehbaren und transparenten Dokumentation der Schullaufbahn zwingend notwendig sind, und

2. die Leistungsnachweise, welche sich zusammensetzen aus

- a) den schriftlichen Leistungsnachweisen einschließlich der Abschlussprüfungen, Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten, Seminararbeiten, Praktikumsberichte und Grundwissens- und Jahrgangsstufentests und
- b) den praktischen Leistungsnachweisen, insbesondere Werkstücken und Zeichnungen.

³Schülerunterlagen, welche der Schweigepflicht unterliegen, verbleiben bei den jeweiligen Schweigeverpflichteten; die Verpflichtung zur Wahrung der in § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs genannten Geheimnisse bleibt unberührt.

§ 38

Verwendung

(1) Die Schülerunterlagen dürfen ohne Einwilligung nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Der Zugriff auf die Schülerunterlagen ist jeweils auf den konkreten Einzelfall zu beschränken. ²Zugriff dürfen insbesondere erhalten:

- 1. Lehrkräfte für die jeweils von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
- 2. die Schulleitung, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Aufgaben erforderlich ist,
- 3. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist.

³Nach Beendigung des Schulbesuchs darf Zugriff auf die Schülerunterlagen nur die Schulleitung im konkreten Einzelfall erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer rechtli-

chen Aufgaben erforderlich ist oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Die Einwilligung ist von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von deren Erziehungsberechtigten sowie – ab Vollendung des 14. Lebensjahres – zusätzlich von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich zu erteilen und muss sich auf einen konkret benannten Zweck, wie etwa den Nachweis beruflicher Qualifikationen oder die Belegung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche, beziehen.

§ 39

Weitergabe

(1) ¹Bei einem Schulwechsel zwischen öffentlichen Schulen sind das Schülerstammblatt sowie der Schullaufbahnbogen im Original weiterzugeben. ²Weitere Schülerunterlagen sind im Original oder – soweit nicht mehr im Original vorhanden – als Abschrift weiterzugeben, soweit diese für die weitere Schulausbildung erforderlich sind. ³Ein sonderpädagogisches Gutachten der Förderschule oder ein förderdiagnostischer Bericht wird nur mit Einwilligung weitergegeben oder sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Art. 41 Abs. 5 Nr. 2 BayEUG) zu besorgen ist. ⁴An der abgebenden Schule verbleiben Abschriften der Schülerunterlagen nach Satz 1.

(2) ¹Bei einem Schulwechsel an eine staatlich anerkannte Ersatzschule sind das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen als Abschrift weiterzugeben, andere Schülerunterlagen dürfen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden. ²Bei einem Schulwechsel an andere Schulen dürfen Schülerunterlagen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden.

(3) Eine Weitergabe von Schülerunterlagen an andere Stellen ist nicht ohne Einwilligung zulässig; Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

(4) § 38 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 40

Aufbewahrung

¹Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Schülerunterlagen nach

- 1. § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d 50 Jahre,
- 2. § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e bis o ein Jahr und
- 3. § 37 Satz 2 Nr. 2 zwei Jahre.

²Die Fristen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 beginnen mit Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, die Frist des Satzes 1 Nr. 3 beginnt mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Leistungsnachweise angefertigt wurden. ³Schülerunterlagen nach § 37 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b sollen abweichend von Satz 1 Nr. 3 nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden, Schülerunterlagen im Rahmen von Abschlussprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen nicht vor deren Rechts- oder Bestandskraft. ⁴Abweichend von Satz 1 können die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist,

1. um die den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
2. bei staatlichen Schulen außerdem zum Zweck der vollständigen Übergabe der Schülerunterlagen an das Staatsarchiv.

⁵Die Gründe gemäß Satz 4 sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 41

Einsichtnahme

(1) Ein Recht auf Einsicht in die eigene Schülerakte nach § 37 Satz 2 Nr. 1 sowie – nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Abschlussprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen – in die Leistungsnachweise nach § 37 Satz 2 Nr. 2 haben

1. die jeweiligen Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres, auch wenn sie die Schule verlassen haben,
2. die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Schülerinnen und Schüler und
3. die früheren Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, soweit Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder der Schulordnungen ihre Unterrichtung vorschreiben.

(2) ¹Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit Daten der betreffenden Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. ²Insofern ist den Berechtigten über die zu den betreffenden Schülerinnen und Schülern vorhandenen Daten Auskunft zu erteilen. ³Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dies zum Schutz der betreffenden aktuellen bzw. ehemaligen Schülerinnen und Schüler oder der aktuellen bzw. früheren Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

(3) Andere ein Recht auf Einsicht oder Auskunft gewährende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 42

Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule

Im Fall der Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den Ort der weiteren Aufbewahrung der Schülerunterlagen nach Maßgabe des § 40.

Teil 6

Schulaufsicht

§ 43

Schulaufsicht

(vergleiche Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) ¹Im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen ist die rechtliche Leitung des Staatlichen Schulamts zuständig für Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur, bei deren Erledigung der Hauptzweck in der Gestaltung oder Feststellung von Rechtsbeziehungen besteht, wie etwa Rechtsbehelfsverfahren, Verwaltungszwangs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren oder dem Vollzug sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften. ²Die fachliche Leitung ist zuständig für Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur, welche nicht unter Satz 1 fallen. ³Jede Leitung erledigt die zu dem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung und ist befugt, im Rahmen des Aufgabenbereichs das Staatliche Schulamt nach außen zu vertreten. ⁴Die Leitungen sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. ⁵Betrifft eine Angelegenheit beide Aufgabenbereiche, sollen Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden. ⁶Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Angelegenheit der Regierung vorzulegen. ⁷Als Stellvertreter der fachlichen Leitung bestellt die Regierung eine Schulpfängerin oder einen Schulpfänger des betroffenen Staatlichen Schulamts.

(2) ¹Im Bereich der Realschulen, Gymnasien und der beruflichen Oberschulen einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, der Abendrealschulen, Abendgymnasien sowie Kollegs werden nach Maßgabe der Schulordnungen und besonderer Dienstanweisungen besondere Beauftragte (Ministerialbeauftragte) mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Namen des Staatsministeriums betraut. ²Zu den Aufgaben der Ministerialbeauftragten zählt es insbesondere

1. die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, deren Eigenverantwortung zu stärken und in Konfliktfällen angerufen werden zu können,
2. über Aufsichtsbeschwerden zu entscheiden, soweit ihnen die Schule nicht abgeholfen hat, und
3. die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde nach Art. 58 Abs. 5 BayEUG sowie nach § 11 Abs. 1 bis 3 wahrzunehmen.

§ 44

Härtefallklausel

Das Staatsministerium oder die vom ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen der Schulordnungen Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 44a

Übergangsvorschriften

(1) ¹Schülerunterlagen, welche bis einschließlich zum Schuljahr 2015/16 angelegt wurden, können fortgeführt werden. ²Für diese gelten die §§ 37 bis 42 mit der Maßgabe, dass der Schülerbogen nach der Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schülerbogen (§ 24 Allgemeine Schulordnung) vom 30. Mai 1975 (KMBl. I S. 1474), die durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1976 (KMBl. I S. 32) geändert worden ist, das Schülerstammblatt und den Schullaufbahnbogen ersetzt und sich die Aufbewahrung des Schülerbogens nach der des Schülerstammblasses bestimmt.

(2) Abweichend von § 1 gilt diese Verordnung mit Ausnahme von Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 1, 2 und 6, Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 3 und den Teilen 4 und 5 bis 31. Juli 2018 nur für die Schularten nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a BayEUG.

§ 45

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. die Schülerunterlagenverordnung (SchUntV) vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349, BayRS 2230-1-1-7-K), die durch Verordnung vom 10. November 2015 (GVBl. S. 413) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. Juli 2016,

2. § 44a Abs. 2 mit Ablauf des 31. Juli 2018.

München, den 1. Juli 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anlage
(zu § 3)

Modus-Maßnahmen

1. Teil: Maßnahmen Nrn. 1 bis 30:

a) Schulorganisation

Nr.	Titel	Kurzerläuterung
1	Flexibilisierung der Stundentafel	Die Schule weicht zeitlich begrenzt von der Stundentafel ab, um Defizite in der Klasse auszugleichen; zusätzliche Stunden werden durch vorübergehende Reduzierung in anderen Fächern gewonnen.
2	Jahrgangs- und klassenübergreifender Unterricht	Das Unterrichtsangebot wird erweitert; durch eine an der Leistungsfähigkeit orientierte Gruppenzusammenstellung kann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler gezielter gefördert werden.
3	Organisation des Unterrichts in Doppelstunden	Schule gewinnt Zeit und Ruhe im Unterrichtstag.
4	Themenbezogene Projektwochen	Schülerinnen und Schüler gewinnen Einblick in übergeordnete Zusammenhänge; Schlüsselqualifikationen werden gefördert.
5	Einbeziehung externer Partner	Praxisbezug wird verstärkt durch Partner aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten, der Hochschule, der Kirchen und der Wirtschaft.
6	Pädagogischer Tag statt Wandertag	Wandertage haben ihre ursprüngliche Zielsetzung weitgehend verloren; die Schule setzt selbst das Thema eines Pädagogischen Tags fest.
7	Jahrgangsstufenversammlungen	Durch themen- oder anlassbezogene Versammlungen der Klassen eines Jahrgangs wird der Zusammenhalt der gesamten Altersgruppe gestärkt; der Informationsfluss in der Schule wird verbessert.
8	Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher	Alle Klassen eines Jahrgangs wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher; die Identifikation mit schulischen Entscheidungen wird gestärkt.
9	Einrichtung einer „Klassenstunde“	Schule verkürzt rollierend an einem Tag in der Woche alle Stunden um fünf Minuten: Gewinn einer Klassleiterstunde zur Besprechung klasseninterner Probleme, Vorbereitung von Klassenfahrten, Einsammeln von Geldern etc.
10	Schülerinnen und Schüler gestalten eigenverantwortlich Unterricht	Schülerinnen und Schüler dürfen in festgelegten Abständen eine Stunde zu selbst gewählten Themen gestalten; sie trainieren Präsentation und Moderation.

b) Förderung jeder einzelnen Schülerin oder jedes einzelnen Schülers (Individualförderung)

11	Förderunterricht nach dem Zwischenzeugnis	Durch gezielten Förderunterricht kann die Wiederholerquote gesenkt werden. Die Schule gewinnt die erforderlichen Stunden durch geeignete andere Modus-Maßnahmen wie zum Beispiel Vorlesungsunterricht.
12	Vorlesungsbetrieb	Die Lehrkräfte arbeiten verstärkt in Teams, entwickeln gemeinsam die Grundlagen für die Vorlesungen und vermitteln ausgewählte Inhalte einer Gruppe aus mehreren Klassen im Vorlesungsbetrieb. Die Schule gewinnt Stunden für zusätzliche pädagogische Maßnahmen.
13	Schülerinnen und Schüler lehren Schülerinnen und Schüler	Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler fördern während der Unterrichtszeit in kleinen Gruppen außerhalb des Klassenverbandes leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler.
14	Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler	Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Auswertungsbogen, mit denen sie die eigene Vorbereitung und Leistung einschätzen können, und übernehmen Verantwortung für ihre Leistung.

c) Leistungserhebungen

15	Schulaufgabe mit Gruppenarbeitsphase	Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten zum Beispiel in Deutsch im Team eine Rahmengeschichte, die die oder der Einzelne anschließend ausgestaltet; die individuelle Leistung der Teammitglieder in der Gruppenarbeitsphase wird erfasst und geht in die Note ein.
16	Angesagte „Tests“ im Turnus von sechs Wochen statt Schulaufgaben	Gleichmäßige Verteilung angesagter Leistungserhebungen über das Schuljahr gewährleistet gleich bleibend hohes Leistungsniveau, reduziert Wissenslücken und Prüfungsangst.
17	Debatte ersetzt je eine Schulaufgabe (Aufsatz) in Deutsch und bzw. oder Fremdsprachen	Die Schülerinnen und Schüler müssen ihren Standpunkt zu einem vorgegebenen Thema vorbereiten, überzeugend vertreten, Toleranz gegenüber anderen Meinungen üben; sprachliche und argumentative Kompetenzen werden gestärkt.
18	Präsentation ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Durch die Erarbeitung und Darstellung eines komplexen Themas werden eigenständiges Arbeiten, Umgang mit neuen Medien und mündliche Sprachkompetenz gefördert.
19	Test aus formalsprachlichen und Sprachverständnisanteilen in Deutsch ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Klassen mit Schwächen in der formalen Sprachbeherrschung werden gezielt gefördert.
20	Schwerpunkte des Jahresstoffs in letzter schriftlicher Leistungserhebung	Vor den Sommerferien wird der Jahresstoff in seinen Schwerpunkten abgesichert; die Nachhaltigkeit des

		Lernens wird gefördert.
21	Leistungserhebungen (auch nicht angekündigte) über die Lerninhalte mehrerer Unterrichtsstunden	Das Grundwissen wird gesichert, kleinschrittiges Lernen wird verhindert, Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert.
22	Schulinterne Jahrgangsstufentests zum Grundwissen	Die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert; die Klassen einer Jahrgangsstufe können verglichen werden.
23	Neugewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen	Durch andere Gewichtung (zum Beispiel 1:1 statt 2:1) wird bei Bedarf die mündliche Sprachkompetenz gefördert.
24	Verstärkte Einbeziehung von Grundwissen in schriftliche Leistungserhebungen	Schriftliche Leistungserhebungen prüfen immer auch die Verfügbarkeit von Grundwissen und Kernkompetenzen; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert.
25	Trennung von Unterrichts- und Prüfungsphasen	Zum Beispiel angekündigte Prüfungsphasen statt permanenten Abfragens; die Klasse gewinnt Ruhe im Unterrichtsalltag.
26	Ganz- und Halbjahresprojekte in der Klasse	Die Schülerinnen und Schüler arbeiten über einen längeren Zeitraum fächerübergreifend und eigenverantwortlich an ausgewählten Themen; Ausdauer, Teamfähigkeit und Kreativität werden gestärkt.

d) Personalmanagement und Personalführung

27	Bildung von jahrgangs- und stufenbezogenen pädagogischen Lehrkräfteteams	Lehrkräfte arbeiten im Team; pädagogische Beobachtungen und Maßnahmen werden zielführender abgestimmt.
28	Unterrichtsplanung im Lehrkräfteteam	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand für die Unterrichtsvorbereitung wird verringert.
29	Planung und Durchführung von schriftlichen Leistungserhebungen im Lehrkräfteteam	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand wird verringert; die Ergebnisse dienen der internen Evaluation.
30	„Mitarbeitergespräche“ mit Zielvereinbarungen der Lehrkraft mit allen Schülerinnen und Schülern	Lehrkräfte leisten gezielte Hilfestellung; Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung für ihre Leistungsentwicklung; Schülerinnen und Schüler erfahren individuelle Unterstützung bei persönlichen Problemen.

2. Teil: Maßnahmen Nrn. 31 bis 60:

a) Schulorganisation

Nr.	Titel	Kurzerläuterung
31	Innerschulischer Praxistag	Die Schule führt an einem Tag fächer- und klassenübergreifenden Kursunterricht als

		Orientierungshilfe für die Schülerinnen und Schüler bei der Berufsfindung durch.
32	Pflichtwahlfach „Business English“ an der Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler der Regelklasse 9 nehmen fakultativ, die Schülerinnen und Schüler der M-Zweige obligatorisch am Wahlfach „Business English“ teil, das nach zwei Jahren zum Erwerb eines Zusatzzertifikates führt.
33	Rhythmisierung des Schultags	Durch Neustrukturierung und Rhythmisierung des Schulvormittags mit integrierter Mittagsbetreuung wird der Schultag dem Biorhythmus der Kinder entsprechend entzerrt. Ein Schultag dauert bis 15.30 Uhr, Hausaufgaben werden durch individuelles Üben ersetzt.
34	Zeitungslektüre zur Förderung der Allgemeinbildung	Die Maßnahme, die auf der regelmäßigen Lektüre von Tageszeitungen beruht, wird den Fächern Deutsch und GSE (Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde) zugeordnet und in den Jahrgangsstufen 7 und 8 durchgeführt.
35	Zwischenberichte statt Halbjahreszeugnisse	Die Eltern erhalten zu zwei Zeitpunkten innerhalb des Schuljahres (Dezember und April) einen detaillierten schriftlichen Überblick über die Leistungen ihres Kindes.
36	Neues Lernkonzept in der Berufsfachschule für Kinderpflege	Der Lehrstoff der Jahrgangsstufe 11 wird in Modulen („Lernbausteinen“) aufbereitet und von den Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich an verschiedenen Lernorten erarbeitet. Der Abschluss eines Lernbausteins erfolgt in Form eines schriftlichen Tests, einer Einzel- oder einer Gruppenpräsentation.

b) Individualförderung

37	Einrichtung von Partnerklassen zwischen Unter- und Oberstufe	Die Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe der Förderschule unterstützen die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse. Je nach Klassengröße sind die Patinnen und Paten ca. alle drei Wochen für eine Stunde im Einsatz.
38	Erweitertes Screening zur Einschulung	Die Schule erweitert das bestehende Screeningverfahren. Sprachstandserhebungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt und um den mathematischen Bereich erweitert.
39	Förderung besonders begabter Grundschülerinnen und Grundschüler	Die Schule bietet in Kooperation mit Erziehungsberechtigten und externen Partnern ein qualitativ hochwertiges Zusatzangebot, das begabte Schülerinnen und Schüler besonders fördert.
40	Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerung	Vorschulkinder mit Entwicklungsverzögerungen werden auf den Unterricht der Regelklasse vorbereitet. Durch die intensive Zusammenarbeit der Schule mit verschiedenen Einrichtungen werden die Kinder im Bereich Sprach-, Merk- und Denkfähigkeit, aber auch in ihrem Spiel- und Sozialverhalten gefördert.

41	„Freiwilliges Soziales Jahr“ an der Schule	An der Schule leistet ein Freiwilliger oder eine Freiwillige das „Freiwillige Soziale Jahr“ ab. Der oder die Freiwillige unterstützt die Lehrkräfte im Unterricht (zum Beispiel bei Differenzierungsmaßnahmen und bei der Planung und Organisation des Schulalltags).
42	Zeugnisergänzung basierend auf einer Schülerberatungsstunde	Mehrmals im Schuljahr findet eine Schülerberatungsstunde als Einzelgespräch statt, in der individuelle Probleme der Schülerin oder des Schülers besprochen und Ziele für die nächste Lern- und Entwicklungsphase formuliert werden.
43	„Unterricht Plus“	In den Nachmittagsstunden werden semesterweise in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (Grund- und Hauptschule) projektorientierte Kurse angeboten. In leistungsheterogenen Gruppen werden Unterrichtsinhalte thematisiert, vertieft und geübt.
44	Lernen in Kleingruppen	Einmal wöchentlich werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Klassen gedrittelt; die Schülerinnen und Schüler arbeiten in Kleingruppen. Begleitet werden sie dabei durch Erziehungsberechtigte, Praktikantinnen und Praktikanten (Exercitium Paedagogicum) oder in Seminarschulen durch Referendarinnen und Referendare.
45	Module zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz	Auf der Grundlage eines Curriculums, das aus sechs aufeinander aufbauenden Modulen besteht (zum Beispiel Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, Verantwortungsfähigkeit, Problemlösungs- und Konfliktfähigkeit), wird Selbst- und Sozialkompetenz vermittelt.
46	Teamtraining im Schullandheim	Der fünftägige Aufenthalt in einem speziell ausgestatteten Schullandheim wird für ein ca. 25-stündiges Trainingsprogramm kooperativer Kompetenzen genutzt.
47	Erstellung einer Referenzmappe für Schülerinnen und Schüler	Alle sozialen und fachlichen Kompetenzen, die eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe seiner Gymnasiallaufbahn erwirbt, werden in einer Mappe dokumentiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dadurch die Möglichkeit, ihren eigenen Lernprozess zu reflektieren.
48	Unterricht in Notebookklassen	Das mobile Lernen in der Schule, im Betrieb und zu Hause und die hochindividuelle Förderung durch interaktive Unterrichtsprogramme qualifizieren die Schülerinnen und Schüler, um so ihre Chancen im Berufsleben zu erhöhen.
49	Ausbildungsvereinbarung mit Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten	Die Schule vereinbart gemeinsam mit Eltern und Schülerinnen und Schülern individuelle Ziele der Ausbildung. Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler können frühzeitig diagnostiziert, entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

c) Leistungserhebungen

50	Besondere mündliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursen Englisch	Zusätzlich zu den herkömmlichen mündlichen Noten wird am Ende des Semesters eine „Besondere mündliche Prüfung“ durchgeführt. Sie gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, in einem längeren Prüfungsgespräch ihr sprachliches Können unter Beweis zu stellen.
----	--	--

d) Personalmanagement und Personalführung

51	Methoden- und Teamtraining	Das gesamte Kollegium wird nach dem Methodentraining von Klippert geschult und das Methodenrepertoire aufbauend in allen Jahrgangsstufen umgesetzt.
52	Begleitung neuer Lehrkräfte im ersten Jahr	Den neuen Lehrkräften werden durch Fachkollegen und Schulleiterin bzw. Schulleiter, Unterrichtsbesuche, Feedback und Beratung konkrete Hilfestellungen gegeben.
53	„Runder Tisch“ für Lehrkräfte einer Schule	Zu vom Kollegium gewünschten Themen wird ein offenes Fortbildungsangebot erarbeitet, zum Beispiel Handhabung des mobilen Laptopklassenzimmers, Prävention und Krisenintervention, Schulung im EFQM-Modell und Zeitmanagement.

e) Inner- und außerschulische Partnerschaften

54	Lehrkräftepraktikum	Die Lehrkräfte leisten an zwei bis drei Tagen pro Jahr ein Praktikum in einem Unternehmen vor Ort ab. Sie gewinnen dadurch fundierte Einblicke in die Berufsanforderungen und knüpfen intensive Kontakte zu den Betrieben der Region.
55	Neigungsorientiertes Lernen mit externen Fachleuten	Angeleitet durch externe Fachkräfte lernen die Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Klassen einmal im Monat in interessengeleiteten und jahrgangsübergreifenden Lerngruppen. Externe Kräfte arbeiten ehrenamtlich.
56	Berufsorientierung „Brückenschlag“	Unternehmerinnen und Unternehmer aus der Region, die Ausbildungsplätze anbieten, begleiten Schülerinnen und Schüler von der 7. bis zur 9. Jahrgangsstufe. Ein Expertenteam von Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern bereitet die Schülerinnen und Schüler drei Jahre lang auf den Sprung ins Berufsleben vor.
57	„Economy Tutorial“	Das „Economy Tutorial“ ist ein Forum für den Ideenaustausch zwischen Schule und Wirtschaft. Dazu gehört die direkte Umsetzung eines gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalogs mit jährlichem

		Feedback der Schule an die Unternehmen.
58	Arbeit im Alten- und Pflegeheim als Praxismodul des Unterrichts	Die Schülerinnen und Schüler besuchen in einem Zeitraum von drei Monaten wöchentlich die Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims und leisten Hilfestellung im Alltag der pflegebedürftigen Menschen. Die Erfahrungen werden mit Lehrplanthemen verknüpft.
59	Integration des Programms „Erwachsen werden“ in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit	Die Schülerinnen und Schüler absolvieren das Programm „Erwachsen werden“ von Lions Quest nicht wie üblich als Zusatzangebot, sondern es findet Eingang in die verschiedenen Fächer. So wird es unmittelbar im sozialen Gefüge des Unterrichtsalltags wirksam.

f) Sachmittelverantwortung

60	Eigenverantwortliche Sachmittelbeschaffung und -verwaltung	Die Schule und der Aufwandsträger beschließen einvernehmlich ein Budget im Rahmen der Haushaltssatzungen. Die Finanzverantwortung über die Ausschreibung, die Beschaffung, die Verwaltung und die Verwendung der Sachmittel geht auf die Schulleiterin oder den Schulleiter über.
----	--	---

2230-1-1-K

Berichtigung

§ 1 Nr. 30 Buchst. b Doppelbuchst. bb des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) wird hinsichtlich der in § 1 erfolgten Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens wie folgt berichtigt:

1. In Dreifachbuchst. bbb werden vor der Angabe „Abs. 4“ die Wörter „Der bisherige“ eingefügt.
2. Dreifachbuchst. ccc wird gestrichen.

München, den 21. Juli 2016

Die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei

Karolina Gernbauer
Staatsrätin

2230-1-1-1-K

Berichtigung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, BayRS 2230-1-1-1-K) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 bis 7“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
2. In § 35 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schuleiterinnen“ durch das Wort „Schulleiterinnen“ ersetzt.

München, den 15. Juli 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Herbert Püls
Ministerialdirektor

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2240-K

2235.4-K

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 12. Juli 2016, Az. XI.1-K3135.3/7/7

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL. I S. 538) wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/ Bücherei	Sigel
Oettingen in Bayern	Stadtbibliothek Oettingen i. Bay. Schloßstr. 50 86732 Oettingen i. Bay.	1579

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr vom 16. April 2007 (KWMBL. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2016 (KWMBL. S. 114) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. Juli 2016, Az. VI.7-BS 9611-7b.982

1. Grundlagen

¹Gemäß § 6 Satz 1 der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfungsverordnung – BegPO) vom 12. August 1986 (GVBl. S. 265) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2015 (GVBl. S. 314) sind im wissenschaftlichen Fachgebiet vertiefte Kenntnisse nachzuweisen, in den übrigen Fächern entsprechen die Anforderungen denen der gymnasialen Oberstufe. ²Gemäß § 6 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfungsverordnung – BegPO) vom 12. August 1986 (GVBl. S. 265) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2015 (GVBl. S. 314) findet § 44 Abs. 5 der Fachober- und Berufsoberschulordnung entsprechend Anwendung.

2. Wissenschaftliches Fachgebiet

(Prüfungsdauer: Schriftlich 5 Stunden und mündlich 30 Minuten)

¹Der Prüfling soll nachweisen, dass er in seinem Fachgebiet über vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Hauptprobleme kennt und darstellen kann sowie mit einschlägigen wissenschaftlichen Arbeitsweisen und Methoden vertraut ist. ²Angaben über Sachgebiete der Prüfung, die Prüfungsart und die empfohlene Literatur zur Prüfungsvorbereitung können entweder beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder beim zuständigen Prüfer/bei der zuständigen Prüferin eingesehen werden.

3. Für die einzelnen Fächer werden nachfolgende inhaltliche Prüfungsanforderungen festgelegt:

3.1 Deutsch

(Prüfungsdauer: Schriftlich 300 Minuten)

3.1.1 Aufgabenstellung

¹Es werden die folgenden drei, stets textbezogenen Aufgabenformate zur Wahl gestellt. ²Der Prüfling wählt daraus eines zur Bearbeitung aus:

- entweder eine Aufgabe zum textbezogenen Argumentieren, auch in freieren Formen (z. B. Kommentar)
- oder die Analyse eines pragmatischen Textes mit anschließendem Erörterungsauftrag

- oder eine Aufgabe zum Interpretieren eines literarischen Textes.
- ³Die Themenbereiche für die Aufgabenstellungen ergeben sich aus den zentralen Domänen des Faches Deutsch (insb. Auseinandersetzung mit Texten und Medien; Reflektieren von Sprache und Sprachgebrauch); literarische Aufgabenstellungen beziehen sich auf exemplarische Werke der deutschen Literatur seit der Klassik.
- 3.1.2 Ausführung
- ¹Alle Aufgabenstellungen erfordern vornehmlich Fähigkeiten aus den Anforderungsbereichen II und III gemäß der Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012). ²Anforderungsbereich II: selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang, selbstständiges Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte; Anforderungsbereich III: Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. ³Präzise Themenererschließung, die Strukturierung des Textes im Sinne einer erkennbaren inneren Gliederung, ein angemessener Grad der Reflexion, eine der Schreibform entsprechende Zitierweise sowie Gewandtheit und Sicherheit bei der sprachlichen Gestaltung sind bei allen Aufgabenformaten Voraussetzungen für eine gelungene Arbeit.
- 3.1.2.1 Textbezogenes Argumentieren
- ¹Der Prüfling erfasst die wesentlichen Aussagen des Textes und untersucht, wie der Autor seine Position argumentativ entwickelt. ²Er erschließt den Charakter des Textes und weist diesen an ausgewählten sprachlichen Mitteln nach. ³Der Prüfling setzt sich in seiner Argumentation vor allem abwägend – oder in freieren Formen der jeweiligen Schreibform gemäß (insbesondere Adressatenbezug) – mit der Position des Autors auseinander. ⁴Dabei kann er sich von dieser abgrenzen oder sie zustimmend ergänzen.
- 3.1.2.2 Analyse eines pragmatischen Textes mit Erörterungsauftrag
- ¹Dieses Aufgabenformat erfordert analysierende, gegebenenfalls vergleichende sowie argumentierende Vorgehensweisen. ²Die Bearbeitung muss in einer miteinander verbundenen Darstellung formaler, sprachlicher und inhaltlicher Aspekte erfolgen. ³Eine Paraphrasierung des Textes oder ein distanzloser Umgang mit diesem entsprechen nicht den Anforderungen.
- 3.1.2.3 Erschließen eines literarischen Textes
- ¹Die Bearbeitung erfolgt in einer in sich geschlossenen Darstellung inhaltlich-struktureller, sprachlich-stilistischer sowie gattungsspezifischer Aspekte und der zugehörigen Interpretation. ²Vor dem Hintergrund der Mehrdeutigkeit literarischer Texte entfaltet der Prüfling ein eigenständiges Textverständnis und begründet dieses textnah und plausibel. ³In der Systematik der Vorgehensweise ist er frei. ⁴Eine Paraphrasierung des Textes oder ein distanzloser Umgang mit dem Text entsprechen nicht den Anforderungen.
- 3.1.3 Bewertung
- ¹Ausgangspunkt der Bewertung ist die Qualität der vorliegenden Leistung. ²Im Zentrum der Bewertung stehen die Kategorien „Inhalt“, „Aufbau“, „Sprachliche Darstellung“ sowie die äußere Form. ³Es werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:
- inhaltliche Erfassung des Themas in seiner Breite sowie inhaltliche Relevanz;
 - gedankliche (argumentative) Tiefe und Folgerichtigkeit sowie funktionale Angemessenheit: Verständlichkeit, Kohärenz;
 - sprachlicher Ausdruck und Sprachrichtigkeit, insbesondere: klarer, genauer, sachlich angemessener und argumentativ differenzierter, variantenreicher Ausdruck; funktionsgerechter, übersichtlicher und variabler Satzbau; korrekte Grammatik und Rechtschreibung (einschließlich richtiger Zeichensetzung).
- ⁴Eine inhaltliche Themaverfehlung zieht die Note „ungenügend“ nach sich; sie kann nicht durch die sprachliche Darstellung ausgeglichen werden. ⁵Eine unleserliche Schrift oder eine unzureichende äußere Form kann zur Herabsetzung der Note führen.
- 3.2 **Fremdsprache: Englisch oder Französisch oder Italienisch oder Russisch oder Spanisch**
- (Prüfungsdauer: Schriftlich 240 Minuten oder mündlich 30 Minuten)
- 3.2.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen
- ¹Sowohl bei der schriftlichen als auch bei der mündlichen Prüfung ist es für den Prüfling unerlässlich, zusätzlich zu den rein sprachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten über grundlegende Kenntnisse in der Landeskunde Großbritanniens und der USA bzw. Frankreichs und frankophoner Länder bzw. in der Landeskunde Italiens bzw. Russlands bzw. in der Landeskunde Spaniens und Lateinamerikas zu verfügen. ²Als Hilfsmittel sind vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigte ein- und zweisprachige Wörterbücher zugelassen.
- 3.2.2 Schriftliche Prüfung
- ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Textaufgabe einschließlich Sprachmittlung. ²Der Textaufgabe liegt ein Text von etwa 60 bis 70 Schreibmaschinenzeilen zugrunde. ³An dessen Stelle können auch zwei kürzere Texte von zusammen gleicher Länge treten. ⁴Es kann sich sowohl um Sachtexte als auch um literarische Texte handeln.
- ⁵Es werden Arbeitsaufträge zu folgenden Bereichen gestellt:

- 3 Fragen zum Textinhalt (Fragen zum Textverständnis, Kommentierung des Textes oder einzelner Abschnitte, Fragen zur sprachlich-stilistischen Gestaltung);
- Kurzaufsatz oder Kurzaufsätze im Umfang von ca. 250 Wörtern jeweils zu einem zu dem Text in Beziehung stehenden Thema (Auswahl aus 4 Themen, davon ein Bildimpuls).

⁶Bewertet wird die gezeigte inhaltliche und sprachliche Leistung.

⁷Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet: Textverständnis, Themaentfaltung, Stellungnahmen. ⁸Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen (Angemessenheit in Bezug auf Textart, Komposition, Umfang, Stil), Sprachrichtigkeit. ⁹Dabei lassen sich sprachliche Mängel nicht immer eindeutig einem der Teilaspekte Ausdrucksvermögen oder Sprachrichtigkeit zuordnen, sie werden jedoch in jedem Fall nur bei einem der beiden Teilaspekte der sprachlichen Leistung berücksichtigt. ¹⁰Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. ¹¹Ungenügende sprachliche Leistungen können nicht durch bessere Leistungen im inhaltlichen Bereich ausgeglichen werden und umgekehrt. ¹²Die Sprachmittlungsaufgabe erfolgt vom Deutschen in die Fremdsprache und überträgt im Rahmen einer gegebenen Kontextualisierung einen ca. 650 bis 750 Wörter umfassenden Text in die Fremdsprache (zusammenhängender Text von ca. 250 Wörtern), wobei ein thematischer Bezug zur Textaufgabe nicht unbedingt erforderlich ist.

3.2.3 Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung umfasst

- ein Kurzreferat mit Gespräch (ca. 15 Minuten) und
- ein allgemeines Prüfungsgespräch (ca. 15 Minuten).

²Der Prüfling erhält 20 Minuten vor der Prüfung einen fremdsprachlichen Text oder mehrere aufeinander bezogene fremdsprachliche Texte und eventuell zugehöriges Bildmaterial. ³Die Textgrundlage umfasst ca. 200 bis 300 Wörter. ⁴Aufgrund einer beigefügten mehrgliedrigen Aufgabenstellung soll der Prüfling ein ca. zehnmütiges Referat erarbeiten und zu Beginn der Prüfung vortragen. ⁵In einem anschließenden ca. fünfminütigen Gespräch werden die Aussagen des Referats diskutiert und ergänzt. ⁶Im zweiten Teil der Prüfung werden Fragen zu den Bereichen Landeskunde, fremdsprachliche Lektüre, literarische Theorien sowie ggfs. zur Sprachbetrachtung gestellt. ⁷Zusätzlich zu den bei der schriftlichen Prüfung genannten Beurteilungskriterien werden die Flüssigkeit der Darstellung (u. a. Unabhängigkeit des Vortrags von schriftlichen Notizen), die Aussprache und Intonation sowie die Fähigkeit zum partnerbezogenen Gespräch bewertet.

3.3 Fremdsprache: Latein

(Prüfungsdauer: Schriftlich 180 Minuten oder mündlich 30 Minuten)

3.3.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen

¹Der Prüfling hat das Verständnis eines inhaltlich geschlossenen lateinischen Textes nachzuweisen, der thematisch und im Schwierigkeitsgrad den unter 3.3.2 angeführten Cicero- bzw. Seneca-Texten entspricht. ²Der Nachweis erfolgt durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche sowie durch die Bearbeitung sprachlicher und/oder inhaltlicher Aufgaben, die in der Mehrzahl vom übersetzten Text ausgehen und den von der KMK vorgegebenen drei Anforderungsniveaus für die Abiturprüfung entsprechen (vgl. KMS vom 2. Dezember 2008, Az. VI.3-5S 5402.7-6.103508). ³Hierzu werden Sicherheit in der für die Übersetzung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die entsprechenden grundlegenden Kenntnisse aus den Bereichen der römischen Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. ⁴Als Hilfsmittel ist ein vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch zugelassen.

3.3.2 Schriftliche Prüfung

¹Die schriftliche Aufgabe besteht aus einer Übersetzung von etwa 120 lateinischen Wörtern Länge und einem Aufgabenteil, die im Verhältnis 2:1 gewichtet werden. ²Für die Übersetzung werden vor allem (staats-)philosophische Texte, hauptsächlich von Cicero und Seneca, verwendet. ³Im Aufgabenteil wird die Bearbeitung von sechs Aufgaben verlangt:

Anforderungsniveau I	3 Aufgaben
Anforderungsniveau II	2 Aufgaben
Anforderungsniveau III	1 Aufgabe

3.3.3 Mündliche Prüfung

¹Der Prüfling hat das in Nr. 3.3.1 beschriebene Verständnis an einem entsprechenden lateinischen Text (Dichtung ca. 55/60 Wörter, Prosa ca. 60/65 Wörter) nachzuweisen. ²Die Prüfung wird folgendermaßen durchgeführt:

- Einlesezeit von ca. 30 Minuten Dauer vor Beginn der Prüfung;
- Vorlesen des Textes;
- Übersetzen des Textes ins Deutsche;
- Fragen zur sprachlichen und inhaltlichen Erläuterung, die in der Mehrzahl vom übersetzten Text ausgehen.

3.4 Mathematik

(Prüfungsdauer: Schriftlich 3 Stunden oder mündlich 30 Minuten)

3.4.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen

¹Der Prüfling muss mit Begriffen, Fragestellungen und fachspezifischen Arbeitsweisen aus den Gebieten Analysis, Stochastik und Analytische Geometrie vertraut und in der Lage sein, in selbstständiger Anwendung des Gelernten Probleme zu lösen.

²Der systematische Aufbau der Mathematik bringt es mit sich, dass immer wieder auf grund-

- legende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den Themenbereichen Zahlen, Funktionen, Geometrie und Stochastik zurückgegriffen werden muss.³Als Hilfsmittel sind zugelassen
- die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe für das Fach Mathematik,
 - eine der vom Staatsministerium zugelassenen stochastischen Tabellen,
 - eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen,
 - ein Taschenrechner, der hinsichtlich seiner Funktionalität den vom Staatsministerium getroffenen Regelungen entspricht.
- 3.4.2 Prüflingsinhalte
- 3.4.2.1 Grundlagen
- 3.4.2.1.1 Zahlen:
- Reelle Zahlen: Grundrechenarten, Bruchrechnen, Prozentrechnung, Potenzen;
 - Alltagsgrößen;
 - Terme (auch Bruchterme);
 - Gleichungen: lineare Gleichungen und Ungleichungen, lineare Gleichungssysteme mit zwei Unbekannten, Bruchgleichungen, quadratische Gleichungen, Exponentialgleichungen;
 - Logarithmen.
- 3.4.2.1.2 Funktionen:
- grundlegende Eigenschaften von ganzrationalen Funktionen (insbes. quadratische Funktionen), elementaren gebrochen-rationalen Funktionen, trigonometrischen Funktionen (Sinus, Kosinus und Tangens) und Exponentialfunktionen;
 - Funktionen in Anwendungen (z. B. exponentielles Wachstum).
- 3.4.2.1.3 Geometrie:
- ebene Geometrie (Grundfiguren; Flächeninhalt; Achsen- und Punktsymmetrie; Winkelbetrachtungen an Figuren; Strahlensatz; Ähnlichkeit; Satz des Pythagoras, Katheten- und Höhensatz);
 - Raumgeometrie (Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel, Kugel; Netze und Schrägbilder; Volumen);
 - Trigonometrie im rechtwinkligen Dreieck.
- 3.4.2.1.4 Stochastik
- Zählprinzip, relative Häufigkeit;
 - Daten (insbes. Auswertung und Darstellung);
 - Laplace-Experimente;
 - zusammengesetzte Zufallsexperimente: Pfadregeln, bedingte Wahrscheinlichkeit.
- 3.4.2.2 Analysis
- Eigenschaften (z. B. Grenzwerte) von Funktionen, auch von gebrochen-rationalen Funktionen, natürlicher Exponential- und Logarithmusfunktion sowie der Wurzelfunktion);
 - Umkehrfunktion (insbes. der Wurzelfunktion);
 - Differentialrechnung bei den unter 3.4.2.1.2 und 3.4.2.2 genannten Funktionstypen (Differenzen- und Differentialquotient, Differenzierbarkeit, Ableitungen, Ableitungsregeln und Stammfunktion; Kurvendiskussion inkl. Monotonie und Krümmungsverhalten; Extremwertaufgaben; Anpassen von Funktionen an vorgegebene Bedingungen);
 - Integralrechnung bei den unter 3.4.2.1.2 und 3.4.2.2 genannten Funktionstypen (bestimmtes Integral und Flächeninhalte; Integralfunktion; Hauptsatz der Differential- und Integralrechnung);
 - Anwendungen der Differential- und Integralrechnung (z. B. bei Zerfallsprozessen).
- 3.4.2.3 Stochastik
- axiomatische Definition von Wahrscheinlichkeit; Wahrscheinlichkeit verknüpfter Ereignisse;
 - Binomialverteilung (auch: Zufallsvariable, Erwartungswert, Standardabweichung); Urnenmodelle;
 - einseitiger Signifikanztest.
- 3.4.2.4 Analytische Geometrie
- Darstellung von Punkten, elementaren Figuren und Körpern im dreidimensionalen kartesischen Koordinatensystem;
 - Vektorrechnung (Addition und Subtraktion, Skalarmultiplikation, Skalarprodukt, Vektorprodukt) und deren Anwendungen (z. B. Berechnung von Winkelgrößen, Streckenlängen, Flächeninhalten und Volumina);
 - lineare Unabhängigkeit; Linearkombinationen;
 - Geraden und Ebenen im Raum (Gleichungen in Parameterform; Ebenengleichung in Normalenform und Hesse'scher Normalenform; Lagebetrachtungen, Abstands- und Winkelgrößenberechnungen; Anwendungen in Sachzusammenhängen).
- 3.4.3 Prüfungsablauf
- ¹In der schriftlichen Prüfung sind je eine Aufgabe aus der Analysis, der Stochastik und der Analytischen Geometrie zu bearbeiten, bei denen sich die Zahl der jeweils erreichbaren Bewertungseinheiten wie 2:1:1 verhält (z. B. Analysis 60 BE, Stochastik 30 BE, Analytische Geometrie 30 BE).
- ²In der mündlichen Prüfung wird ebenfalls aus sämtlichen genannten Bereichen geprüft.
- 3.5 Geschichte**
(Prüfungsdauer: Mündlich 30 Minuten)
- 3.5.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen
- ¹In der Prüfung sollen auf der Basis historischen Grundwissens und anhand von Kenntnissen über die Vergangenheit die Kompetenzen nachgewiesen werden, die Gegenwart aus der Geschichte heraus zu erschließen und zu erklären sowie die Bedingtheit und die Vielfalt historischer Prozesse zu beurteilen. ²Es wird erwartet, dass die

Beziehung zur bayerischen Landesgeschichte, wo immer möglich, hergestellt werden kann.³Die Beantwortung der aus diesem Prüfungsbereich gestellten Fragen erfordert die Kompetenz zur Auswertung von Textquellen, Statistiken, Karten und Bildern.⁴In die Prüfung sind daher geeignete Materialien einzubeziehen.⁵Als Hilfsmittel ist der vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigte Geschichtsatlas zugelassen.

3.5.2 Prüfungsinhalte

3.5.2.1 Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert

Deutschland und Europa zwischen Revolution und Restauration

- zentrale Forderungen der liberalen und nationalen Bewegungen sowie ihrer Gegenkräfte;
- besondere Bedingungen bei der Schaffung des deutschen National- und Verfassungsstaates.

Entstehung der Industriegesellschaft

- wesentliche Kennzeichen der Industrialisierung;
- Ursachen und Bedingungen des sozialen Wandels im 19. Jahrhundert;
- praktische Ansätze zur Lösung der sozialen Frage.

vom Kaiserreich zur Weimarer Republik

- Reichsgründung „von oben“;
- politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung im Kaiserreich;
- Außenpolitik des Kaiserreichs: Grundzüge im Verhältnis der europäischen Staaten zueinander und Krisen des europäischen Staatensystems;
- Ursachen, Verlauf und Folgen (insb. Versailler Vertrag) des Ersten Weltkriegs;
- Gründung der Weimarer Republik;
- innere Verhältnisse und Grundlinien der Außenpolitik der Weimarer Republik.

Scheitern der Weimarer Republik und Deutschland im Nationalsozialismus

- Ursachen des Scheiterns der Weimarer Republik;
- Ideologie des Nationalsozialismus;
- Errichtung des NS-Staates und Hitlers Innenpolitik;
- NS-Außenpolitik, Grundzüge des Verlaufs des Zweiten Weltkriegs;
- Verfolgung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung (Holocaust), politischer Gegner, Sinti und Roma etc.;
- Widerstand gegen den Nationalsozialismus.

Deutschland von der Teilung bis zur Wiedervereinigung

- zentrale Aspekte der doppelten Staatsgründung vor dem Hintergrund des Kalten Krieges;
- Bundesrepublik Deutschland und DDR: Zusammenhang von Wirtschaftsordnung, Lebensverhältnissen und Systemakzeptanz;

- Wandel der deutsch-deutschen Beziehungen bis zur Wiedervereinigung.

3.5.2.2 Europäische Integration und Globalisierung von der Europaidee zur Europäischen Union

- nach 1945: Europaidee als gemeinsames Streben nach Frieden, Freiheit und Wohlstand;
- wesentliche Entwicklungen auf dem Weg zur Europäischen Union.

Veränderungen der weltpolitischen Lage seit 1990

- Zerfall der Sowjetunion und Ende des Kalten Krieges;
- neue außen- und sicherheitspolitische Herausforderungen, u. a. Terrorismus;
- Ursachen und Problemlagen eines weltpolitischen Krisenherdes nach 1990 an einem selbstgewählten Beispiel (z. B. Nahostkonflikt, Irakkrieg 2003).

3.6 Geographie

(Prüfungsdauer: Mündlich 30 Minuten)

3.6.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen

¹In der Geographie kommt es darauf an, grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten dieses Prüfungsbereiches nachzuweisen, insbesondere die räumlichen Grundlagen und die Auswirkungen wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Prozesse an einigen Themen bzw. Problemräumen zu erkennen, darzustellen und kritisch zu würdigen.²Die Beantwortung der aus diesem Prüfungsbereich gestellten Fragen erfordert die Fähigkeit zur Auswertung von Karten, graphischen Darstellungen, Skizzen, geografischen Texten und Bildern sowie von Statistiken.³Als Hilfsmittel ist ein vom Staatsministerium genehmigter Atlas zugelassen.

3.6.2 Prüfungsinhalte

3.6.2.1 Geozonen, Ökosysteme und anthropogene Eingriffe

- Grundlagen der atmosphärischen Zirkulation;
- Klima- und Vegetationszonen im Überblick: zonale Anordnung und Ursachen räumlicher Differenzierung;
- Tropen: grundlegender Wirkungszusammenhang von Klima, Boden, Vegetation und Relief in den immer- und den wechselfeuchten Tropen; Eingriffe des Menschen in die Ökosysteme;
- Kalte Zonen: Wirkungsgefüge von Klima, Vegetation und Boden; Raumschließung und ökologische Folgen der Ressourcennutzung.

3.6.2.2 Ressourcen – Nutzung, Gefährdung und Schutz

- Wasser: Wasser als Lebensgrundlage und Produktionsfaktor; Nutzungskonflikte;

- Rohstofflagerstätten und deren Nutzung:
Rohstofflagerstätten mit weltwirtschaftlicher Bedeutung: Verbreitung, Verfügbarkeit und Nutzung mineralischer Bodenschätze und geopolitische Aspekte globaler Rohstoffströme;
 - Weltenergieverbrauch und Energiedistribution:
Bedeutung und Verfügbarkeit fossiler Energieträger, Nutzung und ökologische Risiken;
 - Substitution von Rohstoffen.
- 3.6.2.3 Umweltrisiken und menschliches Verhalten
- Alpen im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie;
 - Erdbeben, Vulkanismus, Tsunami:
endogene Ursachen, Regionen mit hohem Gefährdungspotential; Risikovorhersage.
- 3.6.2.4 Eine Welt – Strukturen, Entwicklungswege, Verflechtungen, Globalisierung
- Merkmale des Entwicklungsstands;
 - globale und regionale Bevölkerungsverteilung;
 - Bevölkerungsentwicklung in Ländern unterschiedlichen Entwicklungsstands;
 - Bevölkerungsmobilität:
Ursachen regionaler und grenzüberschreitender Wanderungen;
 - Verstädterung als Entwicklungsprozess:
Ursachen, Phasen der Verstädterung;
Urbanisierung und Suburbanisierung, Integration und Segregation;
 - Städte und ihr Wandel in unterschiedlichen Kulturräumen:
Stadtmodelle im Vergleich, traditionelle Stadtstrukturen und deren Wandel;
Metropolisierung in Industrie- und Entwicklungsländern.
- 3.6.2.5 Raumstrukturen und aktuelle Entwicklungsprozesse in Deutschland
- Raumwirksamkeit des demographischen Wandels;
 - Entwicklungen in städtischen Räumen:
Tertiärisierung und deren Folgen;
Wandel der Stadt-Umland-Beziehungen durch Suburbanisierung; Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung, Stadtumbau;
 - wirtschaftsräumliche Disparitäten:
Neuorientierung altindustrieller Gebiete, Wirtschaftsdynamik in Wachstumsräumen, Bedeutungswandel ländlicher Räume;
Ursachen und Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung in Ostdeutschland.
- 3.7 Sozialkunde**
(Prüfungsdauer: Mündlich 30 Minuten)
- 3.7.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen
- ¹In der Prüfung werden sichere Kenntnisse über die wesentlichen Elemente der freiheitlichen demokratischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, über Hauptunterschiede zu anderen politischen Ordnungsformen und über grundlegende politische Sachbereiche verlangt. ²Der Prüfling soll auf der Grundlage dieses Wissens die Kompetenzen aufzeigen, dass er politische Probleme, Vorgänge, Zusammenhänge erfassen und darstellen sowie politische Sachverhalte – erforderlichenfalls unter Auswertung von entsprechenden Unterlagen wie Texten, Statistiken, Bildmaterialien – möglichst rational beurteilen kann. ³Dabei kommt es wesentlich auf eine begründete und schlüssige Argumentation an. ⁴Als Hilfsmittel sind das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung in unkommentierter Fassung zugelassen.
- 3.7.2 Prüfungsinhalte
- 3.7.2.1 Gesellschaftliche Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland
- Struktur der Gesellschaft (demographische Entwicklung, Faktoren der Bevölkerungsdynamik, soziale Ungleichheit und soziale Mobilität);
 - Kontinuität und Wandel in der Gesellschaft (Familie, Arbeitswelt, Werte);
 - Elemente des Sozialstaats (Grundlagen und Ausformung, grundsätzliche Herausforderungen für den Sozialstaat, z. B. Generationengerechtigkeit, aktuelle Problemstellungen).
- 3.7.2.2 Politische Systeme der Gegenwart
- Verfassungsrechtlich festgelegte Grundwerte und staatsorganisatorische Strukturprinzipien der Bundesrepublik Deutschland (Menschenbild des Grundgesetzes, Art. 1, 20 und 79 Abs. 3 GG, Föderalismus);
 - wesentliche Ausprägungen demokratischer Systeme (parlamentarische vs. präsidentielle Systeme);
 - Funktionsweise des parlamentarischen Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland (Gewaltenverschränkung, Rolle der Opposition; Funktionen der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrates; Gesetzgebung als zentrales Instrument politischer Einflussnahme und Gestaltung);
 - Gegenüberstellung grundlegender Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaats und wesentlicher Merkmale von Diktaturen.
- 3.7.2.3 Europäische Einigung
- Integrationsprozess der EU (aktueller Stand, gegenwärtige Herausforderungen);
 - Zusammensetzung und Zusammenwirken der zentralen Organe der EU;
 - Europäisierung des Rechts als Wechselwirkung zwischen der EU und den Nationalstaaten;
 - Perspektiven der EU (Reformdiskussion, Fragen der Vertiefung und Erweiterung).
- 3.7.2.4 Internationale Politik und Globalisierung
- Friedensbegriff und Gefährdungen für Frieden und Sicherheit;
 - Friedenssicherung durch internationale Organisationen, insbes. UNO und NATO;
 - gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (Chancen, Grenzen, Bedeutung);

- Merkmale, Dimensionen und Auswirkungen der Globalisierung;
- Globalisierung und politische Handlungsspielräume.

3.8 Wirtschaft und Recht

(Prüfungsdauer: Mündlich 30 Minuten)

3.8.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen

¹In der Prüfung werden grundlegende gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und betriebswirtschaftliche Zielsetzungen sowie Grundlagen im Privat- und Strafrecht gefordert. ²Der Prüfling muss entscheidungsorientiert bei der Bearbeitung problem- und anwendungsorientierter Aufgabenstellungen, auch zu aktuellen wirtschaftspolitischen Fragestellungen, vorgehen können. ³Dabei zeigt der Prüfling die Fähigkeit, theoretisches Wissen an wirtschaftlichen und rechtlichen Fallbeispielen anzuwenden. ⁴Als Hilfsmittel sind das Grundgesetz, die Bayerische Verfassung, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch in unkommentierter Fassung (einschließlich der jeweils mit abgedruckten Nebengesetze) zugelassen.

3.8.2 Prüfungsinhalte

3.8.2.1 Wirtschaftliche Zielsetzungen in der sozialen Marktwirtschaft

- soziale Marktwirtschaft im Spannungsfeld aktueller Entwicklungen;
- wirtschaftspolitische Ziele und ihre Begründungen; Zielbeziehungen;
- Messung, Arten und Ursachen von Arbeitslosigkeit und Inflation;
- Ziele eines Unternehmens (Rentabilität, soziale und ökologische Ziele).

3.8.2.2 Wirtschaftliche Problemlagen

- Wirtschaftskreislauf (5-Sektoren-Modell) und Marktmodell als Beschreibungs- und Analysemodelle;
- Bruttoinlandsprodukt, gesamtwirtschaftliches Angebot und gesamtwirtschaftliche Nachfrage;
- Bestimmungsgrößen für Konsum und Sparen;
- Analyse der Auswirkungen von Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Angebots bzw. der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, Formulieren schlüssiger Wirkungsketten;
- Phasen des mittelfristigen Konjunkturzyklus;
- Beschreibung aktueller konjunktureller Entwicklungen mithilfe ausgewählter Konjunkturindikatoren, Diskussion der Aussagekraft;
- Grenzen der Konjunkturanalyse bei der Beurteilung langfristiger volkswirtschaftlicher Entwicklungen;
- keynesianische bzw. neoklassische Grundannahmen bezüglich der Stabilität marktwirtschaftlicher Systeme;
- kritisches Gegenüberstellen grundlegender Elemente einer nachfrage- bzw. angebotsorientierten Wirtschaftspolitik.

3.8.2.3 Wirtschaftspolitische Entscheidungsfelder

- Beschäftigung und Einkommen (strukturelle Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt; grundlegende Positionen der Tarifpartner; Wirkung und Grenzen zentraler wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Beschäftigung; Probleme hoher Staatsverschuldung; strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes);
- Geld und Währung (Ziele und Instrumente der Geldpolitik des EZB: beabsichtigte Wirkungen und Wirkungsgrenzen von Hauptrefinanzierungsgeschäften, Funktion der ständigen Fazilitäten und der Mindestreserve; Ursachen und Wirkungen von Wechselkursschwankungen im Überblick; Vor- und Nachteile fester und flexibler Wechselkurse);
- Außenwirtschaft (Bedeutung außenwirtschaftlicher Beziehungen für die deutsche Volkswirtschaft; wichtige Positionen der Zahlungsbilanz; Freihandel und Protektionismus; Maßnahmen der Außenhandelspolitik).

3.8.2.4 Grundlagen unserer Rechtsordnung

- Notwendigkeit, Merkmale und Ziele der Rechtsordnung; Rechtsfunktionen;
- Gerechtigkeitsbegriff;
- Rechtsquellen und Fortentwicklung des Rechts anhand von Fallbeispielen;
- Gliederung des deutschen Rechts.

3.8.2.5 Zivilrecht

- strukturierender Überblick über Systematik und Aufbau des Bürgerlichen Gesetzbuches;
- grundlegende juristische Arbeitstechniken: Zitierweise, Normenanalyse, Normenverknüpfung, Subsumtionstechnik;
- Unerlaubte Handlung;
- Abstraktionsprinzip anhand der Kaufhandlung;
- Besitz und Eigentum;
- Eigentumserwerb bei beweglichen Sachen durch Einigung und Übergabe;
- gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten; Diskutieren eines gerechten Interessenausgleichs;
- Systematik des Rechts der Leistungsstörungen (Übersicht über mögliche Leistungsstörungen; grundlegende Tatbestände: Pflichtverletzung als Grundtatbestand, Vertretenmüssen, Fristsetzung; Rechtsfolgen: Schadensersatz neben und statt der Leistung, Rücktritt);
- Verspätung der Leistung beim Kauf (Verzug als zusätzliche Voraussetzung für Schadensersatz neben der Leistung; Voraussetzungen für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung; Rechtsfolgen);
- Mangelhafte Leistung beim Kauf (Systematisieren der Arten des Sachmangels; wichtige Rechte des Käufers bei Vorliegen eines behebbaren Sachmangels und ihre Voraussetzungen: Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz neben und statt der Leistung);

- Spannungsverhältnis zwischen Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit.
- 3.8.2.6 Strafrecht
- Überblick zu den Straftheorien und verschiedenen Strafzwecken;
 - Zusammenhang von Schuld, Strafe und Gerechtigkeit;
 - Voraussetzungen der Strafbarkeit: Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld;
 - Grundsätze der Strafzumessung.
- 3.9 Biologie**
(Prüfungsdauer: Mündlich 30 Minuten)
- 3.9.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen
¹Vom Prüfling werden grundlegende Kenntnisse über die Biosphäre unter den Aspekten der Molekularbiologie (insbesondere der Genetik), des Stoff- und Energieflusses, der phylogenetischen Herkunft und der Auseinandersetzung von Lebewesen mit der Umwelt sowie über naturwissenschaftliche Denkweisen und Arbeitstechniken erwartet. ²Er muss die Wechselbeziehungen von Umweltfaktoren und ihre Auswirkungen erkennen und in der Lage sein, exemplarisch vermittelte Stoffinhalte und Modelle auf biologische Systeme anzuwenden.
- 3.9.2 Prüfungsinhalte
¹Die angegebenen Gliederungspunkte zeigen den inhaltlichen Rahmen für die Prüfung auf. ²Orientierungshilfe bezüglich des Niveaus dieser Inhalte ergibt sich aus den schriftlichen Abiturprüfungen des Gymnasiums im Fach Biologie, die wiederum auf dem entsprechenden Lehrplan basieren.
- 3.9.2.1 Arbeits- und Denkweisen der Naturwissenschaft Biologie
 Die gelisteten Arbeits- und Denkweisen werden an konkreten Beispielen der Themen 3.9.2.2 bis 3.9.2.7 geprüft.
- naturwissenschaftlicher Erkenntnisweg (Fragestellung, Hypothese, naturwissenschaftliche Untersuchung planen und durchführen, Datenauswertung und -interpretation);
 - Eigenschaften und Grenzen von materiellen und ideellen Modellen;
 - Anfertigung und Auswertung verschiedener Darstellungsformen, Wechsel der Darstellungsform;
 - Entwicklung und Eigenschaften naturwissenschaftlichen Wissens.
- 3.9.2.2 Die Zelle
- Licht- und elektronenmikroskopisches Bild einer Tier-, Pflanzen- und Bakterienzelle;
 - Bau und Aufgaben der für die Prüfungsinhalte 3.9.2.3 und 3.9.2.4 relevanten Zellorganelle.
- 3.9.2.3 Genetik und Gentechnik
- Speicherung und Realisierung genetischer Information: modellhafte Vorstellung über den molekularen Bau der DNA und RNA, genetischer Code, Realisierung der genetischen Information (Proteinbiosynthese) am Beispiel von Eukaryoten, Bedeutung von Proteinen;
 - Vervielfältigung genetischer Information: Mechanismus der semikonservativen Replikation, Zellzyklus mit Betrachtung der Chromosomenstruktur, biologische Bedeutung der mitotischen Zellteilung;
 - Neukombination und Veränderung genetischer Information: geschlechtliche Fortpflanzung, Genommutationen, Genmutationen, Neukombination von Erbanlagen mit molekulargenetischen Techniken, Anwendungen der Gentechnik
 - Weitergabe genetischer Information: mono- und dihybrider Erbgang, Mendelsche Regeln und deren zellbiologische Grundlagen;
 - Genetik menschlicher Erkrankungen: Erbgänge beim Menschen, genetisch bedingte Krankheiten, Methoden der genetischen Familienberatung.
- 3.9.2.4 Stoffwechselfysiologie der Zelle
- Aufbau von energiereichen Stoffen (Assimilation): Photosynthese als endotherme Redoxreaktion, Assimilation durch photoautotrophe Organismen (Stoff- und Energieumwandlung), Photosyntheserate in Abhängigkeit von verschiedenen Außenfaktoren, ökologische Bedeutung der Außenfaktoren, energetisches Modell der lichtabhängigen Reaktionen, wesentliche Schritte des Calvin-Zyklus, Zusammenwirken der lichtabhängigen und lichtunabhängigen Reaktionen;
 - Abbau von energiereichen Stoffen (Dissimilation): Milchsäuregärung und alkoholische Gärung, aerober Abbau im Überblick, Energiebilanz des anaeroben bzw. aeroben Abbaus von Glucose, flexible Anpassung von Stoffwechselwegen (Hefezellen, Skelettmuskelzellen).
- 3.9.2.5 Evolution und Verhaltensökologie
- Evolutionsforschung: Homologie molekularer Merkmale (Basensequenzvergleich, Aminosäuresequenzvergleich), Rekonstruktion der Stammesgeschichte der Organismen, natürliches System als Einteilung der Lebewesen aufgrund ihrer Verwandtschaft, Vergleichen, Ordnen und Systematisieren der Lebewesen als fachgemäße Arbeitsweisen, Erstellen eines Verwandtschaftsdiagramms, morphologischer Artbegriff;
 - Mechanismen der Evolution: Erklärungsansätze von Lamarck und Darwin, erweiterte Evolutionstheorie als Zusammenspiel der Evolutionsfaktoren (Allelfrequenzänderung in einer Population durch Mutation und Rekombination, natürliche Selektion und Selektionsformen (stabilisierend, transformierend, disruptiv), Gendrift, Fitness), Artbildung als Folge von geographischer und ökologischer Isolation, reproduktive Isolation und biologischer Artbegriff, Problematik des Artbegriffs, Koevolution;

- Verhaltensökologie: Verhaltensweisen als Ergebnis der Evolution, direkte und indirekte Fitness an einem ausgewählten Beispiel (z. B. aus den Bereichen Kooperation und Altruismus, Aggression, Fortpflanzung).
- 3.9.2.6 Neuronale Informationsweiterleitung
- Bau eines Neurons mit myelinisierter Nerven-faser;
 - Ruhepotential: Modellvorstellung zur Entstehung und Aufrechterhaltung;
 - Aktionspotential: Ionenkanäle und Ionenbewegungen, zeitlicher Verlauf, absolute und relative Refraktärphase, Alles-oder-Nichts-Prinzip;
 - elektrochemische Vorgänge an einer erregenden chemischen Synapse: Prinzip der Erregungsübertragung, Schlüssel-Schloss-Modell am Rezeptor, Wirkungsprinzipien von Synapsengiften an der neuromuskulären Synapse.
- 3.9.2.7 Ökologie und Biodiversität
- Dynamische Prozesse in Ökosystemen: Biotop, Biozönose, Einfluss abiotischer und biotischer Faktoren auf Individuen, ökologische Nische, ökologische Potenz, Konkurrenzvermeidung, idealisierte Populationsentwicklung;
 - Anthropogene Einflüsse auf Ökosysteme z. B. durch weltweiten Tier- und Pflanzentransfer, wirtschaftliche Nutzung, Freizeitverhalten, Schadstoffeintrag, Klimaveränderungen;
 - Bedeutung der Biodiversität: ökologische und ökonomische Aspekte, Notwendigkeit einer Werteabwägung.
- 3.10 Chemie**
(Prüfungsdauer: Mündlich 30 Minuten)
- 3.10.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen
- ¹Der Prüfling soll nachweisen, dass er sich mit den Denkweisen und Arbeitstechniken der Chemie anhand grundlegender Inhalte aus wichtigen Gebieten der Chemie auseinandergesetzt hat sowie zur Verwendung der Fachsprache (Reaktionschema, Nomenklatur, Symbol- und Formelsprache), zur Auswertung gegebener Fakten und zur Anwendung von Modellvorstellungen befähigt ist. ²Die Bedeutung der Chemie für das tägliche Leben sowie die Möglichkeiten und Grenzen chemischer Verfahrensweisen für einen zukunftsorientierten, nachhaltigen Umgang mit Grundstoffen und Energieträgern sind besonders zu beachten. ³Als Hilfsmittel sind das Periodensystem der Elemente, ein Taschenrechner und eine vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigte, unveränderte naturwissenschaftliche Formelsammlung zugelassen.
- 3.10.2 Prüfungsinhalte
- ¹Die angegebenen Gliederungspunkte zeigen den inhaltlichen Rahmen für die Prüfung auf. ²Orientierungshilfe bezüglich des Niveaus dieser Inhalte ergibt sich aus den schriftlichen Abiturprüfungen des Gymnasiums im Fach Chemie, die wiederum auf dem entsprechenden Lehrplan basieren.
- 3.10.2.1 Arbeits- und Denkweisen der Naturwissenschaft Chemie
- Die gelisteten Arbeits- und Denkweisen werden an konkreten Beispielen der Themen 3.10.2.2 bis 3.10.2.7 geprüft.
- Nachweisreaktionen und fachgemäße Arbeitstechniken;
 - naturwissenschaftlicher Erkenntnisweg (Fragestellung, Hypothese, naturwissenschaftliche Untersuchung planen und durchführen, Datenauswertung und -interpretation);
 - Möglichkeiten und Grenzen der Beeinflussung chemischer Reaktionen;
 - Vorhersagen von Reaktivitäten chemischer Systeme und zum Ablauf chemischer Reaktionen;
 - Eigenschaften und Grenzen von materiellen und ideellen Modellen;
 - Anfertigung und Auswertung verschiedener Darstellungsformen, Wechsel der Darstellungsform;
 - Entwicklung und Eigenschaften naturwissenschaftlichen Wissens.
- 3.10.2.2 Chemisches Gleichgewicht – reversible Reaktion und dynamisches Gleichgewicht
- reversible Reaktion, chemisches Gleichgewicht als dynamisches Gleichgewicht;
 - Störung und Neueinstellung von dynamischen Gleichgewichten;
 - Massenwirkungsgesetz anhand eines Beispiels;
 - Katalyse.
- 3.10.2.3 Säure-Base-Gleichgewichte – quantitative Analytik und deren Anwendung
- korrespondierende Säure-Base-Paare, Autoprotolyse und Ionenprodukt des Wassers, pH-Wert, pOH-Wert;
 - Konstanten K_S und pK_S sowie K_B und pK_B , starke Säuren und Basen, schwache Säuren und Basen; Bedeutung bei Alltagsprodukten (z. B. Nahrungsmittel, Entkalker, Reinigungsmittel);
 - Berechnung des pH-Wertes wässriger Lösungen starker und schwacher Säuren und Basen;
 - Mesomerie der Carboxygruppe, mesomerer Effekt des Phenylrests (Phenol, Anilin);
 - quantitative Interpretation von Titrationskurven wässriger Lösungen starker einwertiger Säuren und Basen.
- 3.10.2.4 Redoxgleichgewichte – Energetik und technische Anwendung
- korrespondierende Redoxpaare, galvanische Zellen, Standardwasserstoffhalbzelle, Standardpotential, elektrochemische Spannungsreihe;
 - Primärzellen und Sekundärzellen, Energieumwandlung bei Brennstoffzelle und Verbrennungskraftwerk;
 - Prinzip der Elektrolyse.

- 3.10.2.5 Kohlenwasserstoffe und sauerstoffhaltige organische Verbindungen
- Bedeutung fossiler und nachwachsender Rohstoffe, nachhaltiger Umgang;
 - Grundlagen der Energetik: thermodynamische Systeme, qualitative Betrachtung der Energie- und Enthalpieänderung bei chemischen Reaktionen;
 - Kohlenwasserstoffe als Reaktionspartner: Bindungsverhältnisse und Elektronenverteilung im Benzolmolekül; Mesomerie; Vergleich der Reaktivität bei Alkanen, Alkenen und Aromaten; Bedeutung, Umwelt- und Gesundheitsaspekte wichtiger aromatischer Verbindungen; Halogenkohlenwasserstoffe in Alltag und Technik;
 - Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren: exemplarische Darstellung der Stoffklassen (Struktur, wichtige Eigenschaften) an je einem Beispiel.
- 3.10.2.6 Farbstoffe – Molekülstruktur und Farbigkeit
- Farbigkeit, Molekülbau und Lichtabsorption, Absorptionsspektren;
 - Azofarbstoffe: Struktur und Synthese; Einfluss von Substituenten auf die Farbigkeit.
- 3.10.2.7 Natürliche und synthetische Makromoleküle
natürliche Makromoleküle – Kohlenhydrate
- Molekülchiralität: Enantiomere und Diastereomere;
 - Kohlenhydrate als Polyhydroxycarbonylverbindungen;
 - Stereochemie am Beispiel der D-Glucose: Fehling-Probe, Silberspiegel-Probe, offenkettige Form, Fischer-Projektion; Anomere, α - und β -Form, Haworth-Projektion, Pyranose-Form, Gleichgewicht der Ring-Ketten-Umlagerung;
 - Disaccharide Maltose und Cellobiose als Bausteine der Polysaccharide Amylose und Cellulose, räumlicher Bau von Amylose-, Amylopektin- und Cellulose-Molekülen (1,4- und 1,6-glykosidische Bindung);
 - Struktur-Eigenschafts-Konzept bei Stärke und Cellulose.
- synthetische Makromoleküle – Werkstoffe nach Maß
- Synthese von Kunststoffen durch: radikalische Polymerisation, Polykondensation (Polyester, Polyamid) und Polyaddition (Polyurethan);
 - Bauprinzip, Struktur und Eigenschaften der Kunststoffe (Thermoplast, Duroplast, Elastomer);
 - Verwendung von Polymeren in Alltag und Technik: Natur- und Kunstfasern (z.B. Baumwolle, Polyethylenterephthalat, Carbonfaser).
- 3.11 Physik**
(Prüfungsdauer: Mündlich 30 Minuten)
- 3.11.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen
- ¹Es werden neben grundlegenden Kenntnissen des physikalischen Begriffs- und Maßsystems die sichere Kenntnis der wichtigsten Gesetzmäßigkeiten und der typischen Versuchsanordnungen erwartet. ²Darüber hinaus muss der Prüfling in der Lage sein, einfache Probleme und Aufgabenstellungen (ggfs. auch mithilfe von einfachen mathematischen Methoden) selbstständig zu lösen. ³Als Hilfsmittel sind zugelassen
- die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe für das Fach Mathematik,
 - eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen, ein Taschenrechner, der hinsichtlich seiner Funktionalität den vom Staatsministerium getroffenen Regelungen entspricht.
- 3.11.2 Prüfungsinhalte
- 3.11.2.1 Bewegung und Energie
- unbeschleunigte und gleichmäßig beschleunigte Bewegungen;
 - Kraft und Masse, Newton'sche Gesetze;
 - Arbeit und Energie.
- 3.11.2.2 Felder
- Gravitationsfeld, Planetenbewegung;
 - elektrisches Feld, Potenzial, Spannung;
 - magnetisches Feld, Induktion;
 - Bewegung geladener Teilchen in homogenen elektrischen und magnetischen Feldern.
- 3.11.2.3 Grundaussagen der speziellen Relativitätstheorie
- relativistische Energie;
 - relativistische Effekte.
- 3.11.2.4 Schwingungen und Wellen
- harmonische Schwingung;
 - mechanische und elektromagnetische Schwingungen und Wellen (Licht), Interferenz und Beugung;
 - elektromagnetisches Spektrum.
- 3.11.2.5 Atomhülle und Atomkern
- Eigenschaften von Quantenobjekten;
 - Atommodell der Quantenphysik;
 - Röntgenstrahlung;
 - Radioaktive Strahlung und radioaktives Zerfallsgesetz;
 - Kernumwandlungen.
- 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**
- 4.1 Für die Prüfungsvorbereitung werden grundsätzlich die für die Gymnasien zugelassenen Unterrichtswerke empfohlen, die jeweils im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst veröffentlicht werden.
- 4.2 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft und gilt für alle Prüflinge, die sich der Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfungsverordnung

– BegPO) vom 12. August 1986 (GVBl. S. 265) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2015 (GVBl. S. 314) unterziehen.

- 4.3 Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung) vom 10. September 1986 (KWMBL. I 1986 S. 431, ber. S. 519) außer Kraft.
- 4.4 Die Begabtenprüfung im Jahr 2017 kann Übergangsweise noch nach der Bekanntmachung über die Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung) vom 10. September 1986 (KWMBL. I 1986 S. 431, ber. S. 519) abgelegt werden.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

**Änderung der
Bekanntmachung über den Schulversuch
„Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an
Fachakademien für Sozialpädagogik
und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem
dualen Bachelorstudiengang“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 22. Juli 2016, Az. VI.5-BS9641-7b.70 845

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ vom 7. August 2012 (KWMBL. S. 248), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (KWMBL. S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.2 Satz 2 werden die Worte „vier Jahren bzw. acht Semestern“ durch die Worte „mindestens dreieinhalb Jahren bzw. mindestens sieben Semestern“ ersetzt.
2. In Nr. 6.1 Satz 1 werden das Wort „vier“ durch die Worte „mindestens dreieinhalb“ und das Wort „drei“ durch die Worte „mindestens zwei“ ersetzt.
3. In Nr. 6.2 wird als Satz 2 angefügt: „Die Hochschule kann auf Antrag der/des Studierenden bis zu 105 ECTS der Fachakademieausbildung anrechnen.“
4. In Nr. 14 Satz 2 werden die Worte „2017/2018“ durch die Worte „2020/2021“ ersetzt.
5. In Anlage 1 werden folgende Worte neu aufgenommen:
„– Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach
– Fachakademie für Sozialpädagogik des Diakonischen Werks Traunstein e. V., Traunstein
– Fachakademie für Sozialpädagogik Rosenheim der gemeinnützigen Gesellschaft für soziale Dienste – DAA – mbH
– Fachakademie für Sozialpädagogik des Diakonischen Werks Traunstein e. V. in Mühldorf“
6. Diese Bekanntmachung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Schulversuch**„Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst****vom 27. Juli 2016, Az. VI.5-BS9202-3-7a.77 618**

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, den Schulversuch nach Maßgabe folgender Regelungen durch:

1. Allgemeines

Mit dem Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“ soll erprobt werden, inwieweit durch eine Teilzeitausbildung an Berufsfachschulen für Kinderpflege auch andere Bewerbergruppen (z. B. Personen, die wegen der Erziehung und Betreuung der eigenen Kinder keine Vollzeitausbildung durchlaufen können) für die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“/zum „Staatlich geprüften Kinderpfleger“ gewonnen werden können.

2. Versuchsschulen

An dem Modellversuch nehmen die in [Anlage 1](#) genannten Berufsfachschulen für Kinderpflege teil.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- die Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013)
- die Bayerische Schulordnung (BaySchO) nach Maßgabe des § 44a BaySchO
- die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und

Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO)

- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG).

4. Dauer, Aufnahmevoraussetzungen, Struktur der Ausbildung

¹Die Ausbildung dauert in Teilzeitform drei Jahre; die Höchstausbildungsdauer beträgt sechs Jahre. ²Die Probezeit endet in der Teilzeitausbildung neun Monate nach Beginn der Ausbildung; eine Verlängerung ist nicht möglich. ³Ein Übertritt von einer Vollzeit- in eine Teilzeitausbildung und umgekehrt ist nicht möglich. ⁴Unterricht ist an allen Werktagen bis maximal 21.00 Uhr möglich. ⁵Die Unterrichtsorganisation, ob Block- oder Einzeltagesbeschulung bzw. eine Kombination aus beidem, liegt in der Verantwortung der Berufsfachschule für Kinderpflege.

5. Inhalte und Organisation des Unterrichts

¹Der Ausbildung ist in Analogie der Lehrplan für die Berufsfachschule für Kinderpflege (VII.5-5S9410.11-4-7.80 418) zugrunde gelegt. ²Der Unterricht wird gemäß der Stundentafel in [Anlage 2](#) strukturiert.

6. Zeugnisse, Urkunde

¹In die Zwischen- und Jahreszeugnisse ist folgende Bemerkung aufzunehmen: „Die Ausbildung wird in Teilzeitform durchlaufen.“ ²In das Abschlusszeugnis und die Urkunde ist folgende Bemerkung aufzunehmen: „Die Ausbildung wurde in Teilzeitform durchlaufen.“

7. Beginn und Dauer des Schulversuchs

¹Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2016/2017. ²Der Eintritt in den Schulversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Schuljahr 2019/2020 möglich.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage 1**Teilnehmer am Schulversuch
„Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“**

- Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege München
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Regensburg
- Berufsfachschule für Kinderpflege Mariahilf der Erzdiözese Bamberg
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ahornberg
- Berufsfachschule für Kinderpflege des Evang.-Luth. Diakoniewerkes Neuendettelsau
- Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege Nürnberg
- Klara-Oppenheimer-Schule, Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege Würzburg
- Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß

Anlage 2

Studentenafel für die Teilzeitausbildung in der Kinderpflege

Fach	1. Schuljahr/ Woche	2. Schuljahr/ Woche	3. Schuljahr/ Woche
Religionslehre und Religionspädagogik nach Konfession	2	1	-
Deutsch und Kommunikation	2	2	2
Englisch	1	2	-
Sozialkunde und Berufskunde	2	2	
Pädagogik und Psychologie	2	2	3
Ökologie und Gesundheit	2	2	-
Rechtskunde	-	-	1
Mathematisch- naturwissenschaftliche Erziehung	1	2	-
Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung	2	2	2
Werkerziehung und Gestaltung	2	-	2
Musik und Musikerziehung	-	2	2
Sport- und Bewegungserziehung	-	2	2
Hauswirtschaftliche Erziehung	2	3	-
Säuglingsbetreuung	-	2	-
Sozialpädagogische Praxis	6	-	7
Summe	24	24	21

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129